

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 23 (1935)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. November 1935

Nr. 11

23. Jahrgang

Mitteilungen aus der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 19. Oktober 1935.

1. Zwanzig Kreditgesuchen wird nach einlässlicher Besprechung, 3. T. unter besondern Bedingungen, die Genehmigung erteilt.

Die Liquiditätsvorschriften des eidgen. Bankengesetzes erfahren eine eingehende Besprechung und führen zur Feststellung, daß bei den Kassen starke Zurückhaltung, 3. T. völlige Ablehnung gegenüber neuer Darlehens- und Kreditgesuchen nötig ist. Entsprechend dem Vorgehen verschiedener kantonaler und anderer Bankinstitute, sollen Schuldenablosungen bei Banken bis auf weiteres grundsätzlich unterbleiben.

Die Zahl der Kassen, die im Gläubigerverhältnis zum Verband stehen, hat sich seit 1. Januar 1935 erfreulicherweise um 44 erhöht.

2. Zur Vorlage und Besprechung gelangt die Quartalsbilanz der Zentralkasse per 30. September 1935. Dieselbe weist eine Bilanzsumme von Fr. 43,798,487.37 auf und ist damit etwas höher als diejenige vom 30. Juni dieses Jahres. Die gewöhnlichen Konto-Korrent-Einlagen der Kassen haben im 3. Quartal zugenommen um rund 400,000 Fr., die Obligationen um 132,000 Fr. und die Spargelder um 66,000 Fr. Es wird festgestellt, daß bei den Hypothekar-Debitoren per 30. September keine Zinsrückstände bestehen.
3. Vom Bericht, der durch die Treuhandgesellschaft Zug am 26. und 27. August 1935 unangemeldet vorgenommenen Zwischenrevision, die sich hauptsächlich auf das Hypothekarkonto der Zentralkassa erstreckte, wird Vormerkung genommen und das allseits befriedigende Prüfungsergebnis registriert.
4. Zur Verlesung und Diskussion gelangt im weitem der Rapport über die am 23. und 24. September 1935 von einer Delegation des Verbandsvorstandes durchgeführte Teilrevision, die speziell das Wertschriftenkonto umfaßte und zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß gab.
5. Die wie üblich per 10. September abgeschlossene Jahresaufstellung über die Warenabteilung (Drucksachendepot) des Verbandes ergibt, daß pro 1934/35 in 4,263 Paketen Geschäftsbücher und andere Drucksachen im Fakturbetrage von Fr. 49,788.20 an angeschlossene Kassen versandt wurden. Während die Paketzahl nur um 5 Stück kleiner ist als im Vorjahre, ist die Faktursumme hauptsächlich zufolge Preisabbau und verminderter Gründungstätigkeit um Fr. 4,911.25 zurückgegangen.
6. Vom Resultat der jüngst mit der eidgen. Bankkommission gepflogenen Verhandlungen betr. die Anpassung an das eidgen. Bankengesetz, sowie der Anerkennung als offizielle Revisionsinstanz, wird Vormerkung genommen.
7. Die Revisionskommission zur Prüfung der Revisionsberichte bespricht einige Rapporte mit besondern Aussetzungen und formuliert Direktiven für die 3. T. Kassierwechsel bedingenden Maßnahmen.

Vater Raiffeisen.

Wenn wir das Rad der Zeit um Jahrzehnte zurück drehen und die Bilder all jener Männer an unserem Auge vorbeiziehen lassen, denen der Volksmund mit voller Berechtigung den Namen „Vater“ zugelegt hat, so ist es ein Akt der Dankbarkeit, wenn wir das Bild des Gründers unserer Darlehenskassen „Friedrich Wilhelm Raiffeisen“ von Zeit zu Zeit etwas länger festhalten. Obwohl es nicht möglich ist, in Form einer kurzen Zeitungsstudie ein genaues Lebensbild zu entwerfen, will der Schreiber dieser Zeilen doch versuchen vor allem drei Punkte festzuhalten, in denen wir uns „Raiffeisen“ in der heutigen schweren Zeit als väterlichen Freund und Berater zum Vorbild nehmen sollen.

F. W. Raiffeisen als Vater seiner Familie,

F. W. Raiffeisen als Vater seiner Gemeinde, und als dritten Punkt, in dem er uns wohl am nächsten steht:

F. W. Raiffeisen als Vater unserer Darlehenskassen.

Schon bei der Gründung eines eigenen Haushaltes gibt „Vater Raiffeisen“ der heutigen jüngeren Generation eine vorbildliche Lehre darin, daß er erst an dieses für den ganzen Lebenslauf so ausschlaggebende Problem herangetreten ist, nach dem er sich durch zähen Fleiß und außerordentlich treue Pflichterfüllung eine sichere Lebensgrundlage errungen hatte. Es ist nicht zu verwundern, daß sich auch höhere Instanzen für den talentierten durchaus ehrlichen, verantwortungsbewußten jungen Mann interessierten.

Diese Vorzüge ließen ihn schon in seinem 27. Altersjahr zur Würde eines Bürgermeisters emporsteigen, nachdem er die früher gewählte militärische Laufbahn eines eingetretenen Augenleidens wegen aufgeben mußte.

Als Familienvater hat es Raiffeisen gut verstanden, den lebendigen Glauben an unsern Herrgott als oberste Autorität und wichtigste Grundlage eines jeden Familienglückes hochzuhalten. Eine mustergültige Familienordnung und frühzeitiges Gewöhnen der Kinder an Arbeit und Gehorsam waren seine ersten Forderungen, dabei pflegte er aber auch die häusliche Frohmütigkeit, die ihn über viele schwere Stunden und Enttäuschungen leichter hinwegkommen ließen. Vater Raiffeisen war sich wohl bewußt, daß nächst der göttlichen Autorität der Vater die erste Respektperson zur Erhaltung der Familienordnung ist und die größte Verantwortung trägt.

So wie Raiffeisen als Familienvater das größte Ansehen genoß, stand er auch als Amtsperson bei allen seinen Untergebenen in höchster Achtung. Er hat keine Mühe gescheut alle Bewohner seines Bürgermeistertums, der mehrere Gemeinden umfaßte, persönlich kennen zu lernen, um als Mann mit einem warmfühlenden Herzen den Nöten der damaligen Zeit so viel in seinen Kräften lag entgegentreten zu können. Gewappnet mit tiefreligiösem Charakter und voll christlicher Nächstenliebe war Bürgermeister Raiffeisen stetsfort für das Wohl und den kulturellen Aufstieg seines Amtsbezirkes bemüht, ein weitsichtiger, grundsatztreuer Vater, und Gott allein weiß, wieviel Not und Elend durch seine väterliche Fürsorge gemildert worden sind.

In den damaligen schweren Zeiten der allgemeinen Not und Entbehrung zeigte sich vor allem die wahre Herzensgüte gepaart mit selbstloser Nächstenliebe Vater Raiffeisens. Besonders als das Jahr 1847/48 infolge Mißernte sich zu einem katastrophalen Hungerjahr zu entwickeln drohte, war es Bürgermeister Raiffeisen der keine Mühe scheute der heranschleichenden schrecklichen

Hungersnot entgegen zu wirken. Ihm blieb es vorbehalten, mit Freunden und Gleichgesinnten den Ankauf und die Verteilung verbilligter Lebensmittel an die Bedürftigsten seines Amtsbezirkes vorzunehmen. Die in der damaligen Zeit von ihm in's Leben gerufenen Wohltätigkeits- und Unterstützungsvereine baute er im Lauf der Jahre immer mehr aus, in dem er sich die gesammelten Erfahrungen zu Nutzen machte und sich immer von dem Bestreben leiten ließ, in selbstloser Weise den unverschuldet in Not geratenen zu helfen. Als sich durch gute Ernten die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder besserten, richtete Raiffeisen sein Augenmerk auf die herrschenden Uebelstände im Kreditwesen, besonders auf den wucherischen Vieh- und Güterhandel einzelner lichtscheuer Elemente. Er benützte den durch die Nothilfe erreichten Zusammenschluß zur Gründung von Kreditvereinen auf der Grundlage der genossenschaftlichen Selbsthilfe, aus denen nach und nach die heutigen und nach ihm benannten Darlehenskassen hervorgingen.

Es ist bezeichnend für die Grundlage des Raiffeisenschen Selbsthilfepinzips, daß es nicht wie viele heutige Handels- und Spekulationsbanken in Zeiten guter wirtschaftlicher Prosperität mit sehr großen Gewinnaussichten entstanden, sondern aus der Not und allgemeinen Verarmung herausgewachsen ist. Daß sich die von Raiffeisen aufgestellten Grundsätze zur Gründung von Darlehenskassen, deren wichtigste sind, Solidarität sämtlicher Mitglieder, Kreditgewährung nur an dieselben, Ausschluß jeder Dividende, Ansammlung eines unteilbaren Fonds und ehrenamtliche Verwaltung, tausendfach bewährt haben, braucht wohl nicht länger belegt zu werden. Vater Raiffeisen hat sein Lebensziel, mit Gotteshilfe ein Werk zu schaffen, das bei Hintansetzung jeder persönlichen Vorteile und ohne jegliche Gewinnabsicht in opfervoller Hingabe das sittlich moralische Wohl des bedrängten Nächsten zu fördern sucht, voll und ganz erreicht. Wenn auch seine irdische Hülle schon längst in Staub zerfallen ist, der Geist Raiffeisens erlebt bei jeder neuen Kassengründung glorreiche Auferstehung. Daß es auch heute noch Männer gibt, welche mit dem gleichen Opferwillen in die Fußstapfen Raiffeisens treten, zeugt die gewaltige Ausbreitung seines Werkes in allen Erdteilen; ja selbst in einem Missionsbericht aus Süd-Afrika war letzthin die Rede von der begeisterten Gründung von Raiffeisenkassen. Weit über 100,000 Raiffeisenkassen zeugen davon, daß das Sprichwort „Wer auf Gott vertraut, hat nicht auf Sand gebaut“ seine Bedeutung voll und ganz bewahrt hat.

M.-D.

Die schweizerischen Raiffeisenkassen als Kreditinstitute.

(Fortsetzung folgt.)

B) Der Kreditbedarf des ländlichen Mittelstandes.

„Der Handwerker, der kleinere Gewerbetreibende, Händler, Landwirt kann sein im Betrieb zeitweilig auftretendes Kreditbedürfnis bei aller persönlichen Kreditwürdigkeit als einzelne wirtschaftliche Kraft nicht leicht, nicht rechtzeitig oder nur zu ungünstigen Bedingungen befriedigen; er hat keinen Anschluß an den großen Geldmarkt, dessen Einrichtungen ihn gerade davon ausschließen; er ist nicht kreditfähig im Sinne des Geldmarktes.“
A. Elster.

Dr. St. Schon aus dem Hinweis auf die Entwicklung des Kredites und dessen Verwendung hat sich ergeben, daß im ländlichen Mittelstand bei der heutigen Wirtschaftsentwicklung sich ein großer und fast allgemein verbreiteter Bedarf an Kredit geltend macht.

In der Landwirtschaft zeigen die heute allgemein gewordenen Schuldverschreibungen der Grundstücke, daß mit der fortschreitenden Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden sich auch das Bedürfnis nach Besizkredit ausgebildet und entwickelt hat. In früheren Zeiten war man allerdings hier glücklicherweise viel zurückhaltender. Vom Schwarzwaldsdorfe Zarten wird noch aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine charakteristische Geschichte erzählt. Als ein Bauer sich gezwungen sah, eine Hypothek auf seine Liegenschaft errichten zu lassen, taten sich die andern Bauern des Dorfes zusammen, streckten das erforderliche Geld vor und ließen die errichtete Hypothek

wieder löschen, um so, wie sie sagten, die Schande dem Dorfe wieder zu nehmen und dasselbe davor zu bewahren, daß auch nur eine einzige Liegenschaft der ganzen Gemeinde mit einer Hypothek belastet sei. Heute ist das wohl auch in Zarten und jedenfalls bei uns im Schweizerlande weitherum anders. Die Statistik ergibt nicht nur eine starke, sondern teilweise eine übermäßige Belastung der Grundstücke mit Hypotheken. Der Besitz- und Hypothekarkredit ist also sehr intensiv beansprucht.

Die Entwicklung der Landwirtschaft hat aber auch einen großen Bedarf an Betriebskredit geschaffen. Solange der landwirtschaftliche Betrieb fast ausschließlich in den Dienst der Selbstversorgung gestellt war, hielt sich auch der Kreditbedarf des Landwirtes für Betriebskredit in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen, wurden ja doch die meisten Bedarfsgüter in der eigenen Wirtschaft erzeugt. Bares Geld mußte fast keines ausgegeben werden, selbst die Dienstmoten und Tagelöhner erhielten ihren Lohn in Naturalien, noch mehr, auch die Steuern und Abgaben (Grundzins, Zehnten) wurden in Natura (durch Abgabe von Früchten und Produkten) geleistet. Mit der Entfaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems sah sich der Bauer gezwungen, nicht nur für seinen Bedarf, sondern auch für den Markt zu produzieren. Wirtschaftsgüter, die nicht mehr im eigenen Betriebe hervorgebracht und daher zugekauft werden mußten, verlangten auf der andern Seite Verkauf von eigenen Produkten. An die Stelle des Naturallohnes trat weitgehend der Geldlohn, Zinszahlungen und Abgaben mußten in Geld entrichtet werden. Um für den Verkauf von überschüssigen Produkten konkurrenzfähig zu werden und zu bleiben, mußte die Produktion den Marktverhältnissen angepaßt, es mußte der landwirtschaftliche Betrieb auch intensiver gestaltet werden. — Das alles erforderte immer mehr Aufwendungen für menschliche Arbeitskräfte, für Anschaffungen und Unterhalt von lebendem und totem Inventar, für käufliche Beschaffung von auswärtigen Futtermitteln, künstlichen Düngermitteln usw. Das steigerte den Bedarf an Betriebskapital, und da dasselbe vielfach nicht vorhanden war, wurde damit im gleichen oder gar vermehrten Verhältnis das Bedürfnis der Landwirtschaft nach Betriebskredit gefördert und gesteigert. Ohne Inanspruchnahme des Betriebskredites war in weiten Kreisen der Landwirtschaft eine rationelle Bewirtschaftung der Grundstücke erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Dieser Betriebskredit, namentlich soweit er durch Personalkredit beschafft werden mußte und muß, hat sich manchmal in sehr gefährlichen Bahnen bewegt. Besonders in den ärmeren Gegenden und gegenüber den finanziell schwächeren Kreisen war er nicht selten in der Hand von Geldleuten mit ziemlich weitem Gewissen. Der Viehhändler — (es gibt selbstverständlich auch durchaus ehrliche Leute in diesem Berufe, die damit nicht betroffen sein sollen) — machte als Kreditgeber nicht selten ein doppeltes Geschäft, indem er beim Verkauf auf Kredit nicht nur einen viel höheren Preis anlegen und erzwingen konnte, sondern noch mit Mängeln und Fehlern behaftete Stücke gerade beim Kreditverkaufe absetzte, wogegen sich der abhängige Schuldner kaum oder doch nicht erfolgreich zur Wehr setzen konnte. Anderwärts wurde der kreditbedürftige Landwirt durch übermäßige Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Spesen aller Art gedrückt und erdrückt. — So muß auch die Art der Beschaffung des notwendigen Kredites für die Landwirtschaft als von höchster Bedeutung bezeichnet werden.

Aber auch der ländliche Handwerker- und Gewerbebestand und der Kleinhandel ist auf den Kredit angewiesen. Soweit diese Kreise eigene Häuser, Magazine, Werkstätten und Anlagen haben, müssen sie in gleicher Weise wie bei der Landwirtschaft den Besizkredit und Hypothekarkredit in Anspruch nehmen. Es besteht für dieselben aber auch in vermehrtem und steigendem Maße ein Bedürfnis für Betriebskredit.

Der Handwerker von heute ist weit mehr, als der zünftige Handwerker es gewesen, darauf angewiesen, große Einkäufe zu machen, die den Rahmen seiner Kapitalkraft oft übersteigen, um damit günstigere Kaufbedingungen erzielen zu können. Er muß daher den Lieferantenkredit in Anspruch nehmen. Mehr noch als beim Handwerker ist das der Fall im Gewerbebestand und beim Kleinhandel. Sodann stellt auch der Handwerker heute nicht mehr

bloß bestellte Waren her. In Zeiten nur schleppenden Geschäftsganges, um diese flauere Zeit auszufüllen, dann auch um für einen Kauf lustigen fertige Waren und solche in Auswahl bereit zu halten, muß auf Vorrat gearbeitet werden. Beim Gewerbetreibenden und Kleinhändler ist es geradezu im Sinne seiner Aufgabe gelegen, Waren auf Vorrat zu halten. Das alles benötigt Kapital und zur Beschaffung desselben Kredit. Dazu kommt, daß der Kundenkreis nicht immer auf Barzahlung eingestellt ist, ja daß manchmal auch zahlungsfähige Kunden Ausstände stehen lassen und in ungebührlicher Weise es unterlassen, ihre Handwerkerrechnungen und Ländenschulden rechtzeitig zu begleichen. Wenn dann wegen den nur langsam und zähe eingehenden Forderungen und zufolge eines unverantwortlichen und leichtsinnigen Mißbrauches des Kredites (Vorgunwesen) die ausstehenden Guthaben der Handwerker und Kleinhändler denselben nicht zur Verfügung stehen, dann sind diese Kreise in vermehrtem Maße ihrerseits auf Kredit angewiesen. Das geht manchmal gar nicht so schwer, namentlich in Zeiten aufsteigender Konjunktur. Es wird von den Lieferanten nicht so fast auf Zahlung gedrängt, aber dabei häuft sich dann allzusehr Kredit auf und damit die Gefahr der Verschuldung und Uebererschuldung. Und wenn dieser beim Großhändler und Lieferanten getätigte Kredit einmal da ist und sich aufgelaufen hat, dann bestehen für den Abnehmer große Gefahren und Abhängigkeiten. Einmal muß nachweisbar in solchen Fällen der Handwerker und Kleinhändler seine Abhängigkeit damit bezahlen, daß er für die Rohstoffe und Waren erhöhte Preise anzulegen gezwungen ist.

Dann aber, und das ist noch schlimmer, führt diese folgenschwere Abhängigkeit zur sogenannten „eisernen“ Kundenpflicht, d. h. es darf der Lieferant gar nicht mehr gewechselt, es muß auf ihn als Gläubiger die größte Rücksicht genommen werden, da der Bezüger die bestehende und groß gewordene alte Schuld abzutragen gar nicht imstande ist. Das wirkt sich dann nicht nur in der Preisbestimmung aus, sondern auch in der Zuteilung der Qualität und Gangbarkeit der Waren und Artikel. Dann aber wird gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit und schließlich der wirtschaftliche Bestand des so belasteten Handwerkers, Gewerbetreibenden und Kleinhändlers in Frage gestellt. — Daher besteht für alle diese Kreise ein großes und dringendes Bedürfnis, den nötigen Kredit sich selbstständig und unabhängig zu beschaffen, zumal denselben ein leichter Anschluß an den großen Geldmarkt und dessen Einrichtung gar nicht oder nur selten gegeben ist. (Fortsetzung folgt.)

Was der Bauer wissen muß.

(Aus der neuen Verordnung über die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion.)

„Die Schweinehaltung, insbesondere die Schweinemast, ist auf die Verwertung einheimischer Futtermittel, mit Einschluß geeigneter Nebenerzeugnisse und Abfälle, wie Magermilch, Magermilchpulver, Schotte, Futterkartoffeln, Schlachtereiabfälle, einzustellen. Die Bestände dürfen nicht größer sein als zur Verwertung solcher Futtermittel geboten ist.

Die sogenannte industrielle Schweinehaltung, die vorwiegend mittelst ausländischen Futtermitteln betrieben wird, ist untersagt. Bestehende Betriebe dieser Art können im Rahmen dieser Verordnung auf eine angemessene Verwertung inländischer Futtermittel vorgenannter Art umgestellt werden. Solche Umstellungen

sind durch die Beteiligten nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Haltung von Zuchtschweinen ist in der Regel nur in mit Landwirtschaft verbundenen Betrieben, vor allem in klein- und bergbäuerlichen Gewerben gestattet. Wer mehr als sechs Mutterschweine hält, kann zu einer Herabsetzung des Bestandes verhalten werden, auch wenn im übrigen die Vorschriften von Art. 1 erfüllt sind.

Vom nämlichen Unternehmer dürfen höchstens 30 zur Zucht verwendete Mutterschweine gehalten werden. Diese Bestimmung hat auch dann Geltung, wenn die im gleichen Betriebe gehaltenen Mutterschweine mehr als einem Besitzer angehören. Bei Staatsanstalten gilt im Sinne dieser Bestimmung als Unternehmung (Unternehmer) die Zentralleitung einer Anstalt.

Von landwirtschaftlichen Betrieben losgelöste Schweinezüchtereien (Käsereien, Molkereien und ähnliche Betriebe) dürfen die Nachzucht an Ferkeln keinesfalls über die eigene Bedarfsdeckung ausdehnen.

Die Haltung von Mast- und Fälschschweinen soll in erster Linie den Bedürfnissen der Verwertung von selbstproduzierten Futtermitteln, mit Einschluß eigener und regelmäßig bezogener Haushaltungs- und Molkerei-Abfällen, angepaßt werden.

Zur Verwertung von Nebenerzeugnissen der Milchwirtschaft und ähnlicher Gewerbe sowie von Haushaltungsabfällen dürfen in Betrieben ohne Landwirtschaft in der Regel nur Mastschweine gehalten werden.

Die Inhaber von Zucht- und Mastbetrieben können verhalten werden, regelmäßig Molkereiabfälle und inländische

Kartoffeln zu verfüttern und nach den Anordnungen der Abteilung für Landwirtschaft zu beziehen.

Wo die Rückgabe von Molkereiabfällen an die Milchlieferanten üblich ist, soll daran tunlichst festgehalten werden. Soweit die Umstände es gebieten, namentlich in Perioden großer Milchproduktion, können die Milchlieferanten verhalten werden, Molkereiabfälle zur zusätzlichen Verwertung im eigenen Betrieb zurückzunehmen.

Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, allgemein verbindliche Normen über das Verhältnis der Schweinebestände zur eigenen Futterproduktion aufzustellen und darnach die Bestände für den einzelnen Betrieb festzusetzen.

Bei der Beurteilung der Futterbasis und der Zuweisung von Molkereiabfällen gilt, soweit die Abteilung für Landwirtschaft nicht weitergehende Forderungen stellt, bis auf weiteres als Norm die Haltung von höchstens einem Mastschwein von über 25 Kilo Lebendgewicht auf 5 Liter zu Butter oder 10 Liter zu Käse verarbeiteter Milch. Wenn die Perioden geringerer Milchproduktion weniger Magermilch und Schotte (Käsmilch) zur Verfügung stehen, ist als Ersatz in erster Linie Magermilchpulver zu verwenden.

Die Verabreichung von Nährmitteln, die nicht landesüblich sind und einer naturgemäßen Fütterung der Schweine nicht entsprechen, ist untersagt.

Bestehende Mast- und Zuchtbetriebe dürfen ihre Bestände nicht über den bisherigen Umfang ausdehnen. Die Vermehrung der Zahl der Mutterschweine als Ersatz von Mastschweinen ist verboten. Die Wiedereinführung der Schweinehaltung in Liegenschaften und Gebäuden, wo seit mehr als einem Jahr keine Schweine gehalten wurden, ist untersagt.

Eine Ueberbesetzung der Ställe, welche mit den Forderungen der Tierhygiene in Widerspruch steht, ist verboten. Im Falle erfolgloser Verwarnung sind solche Betriebe den mit der Hand-

Vermeidet die Thesaurierung (das Brachliegenlassen von Bargeld)!

Bringet die überschüssigen, selbst für kürzere Zeit entbehrlichen Gelder zur Raiffeisenkasse!

Denn:

Ihr sorgt damit für feuer- und diebstahlsichere Aufbewahrung,

Ihr bekommt einen angemessenen Zins,

Ihr habt die Gewißheit, die Einlagen im Bedarfsfalle 100%ig zurückzuerhalten,

Ihr trägt zur Verminderung der Kapitalknappheit und dadurch zu vorteilhaften Schuldzinsätzen bei!

habung der Tierseuchenpolizei beauftragten kantonalen Amtsstellen zu melden.

Neue Schweineestallungen dürfen nur erstellt werden, soweit sie zum Ersatz bestehender Verwendung finden. Die Erweiterung vorhandener Schweineeställe ist ohne Bewilligung zulässig, soweit sich eine solche behufs zweckmäßiger Futterverwertung im Sinne dieser Verordnung als notwendig erweist und nicht den in Art. 8 umschriebenen Raum erreicht.

Wenn Neu- und Umbauten von Schweineestallungen noch Raum für mehr als zehn Mastschweine oder zwei Mutterschweine bieten sollen, so ist vor deren Inangriffnahme ein begründetes Gesuch der von der Kantonsregierung näher zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen.

Gesuche für Neu- und Erweiterungsbauten für mehr als 25 Mastschweine oder 5 Mutterschweine sind von der kantonalen Amtsstelle zu begutachten und der Abteilung für Landwirtschaft zum Entscheide vorzulegen. In allen übrigen Fällen entscheidet die kantonale Amtsstelle.

Die Bestände an Rindvieh, namentlich an Milchkühen, dürfen nicht übersezt sein und sollen insbesondere nicht über die eigene Produktion an Grundfutter (Ertrag von Wiesen, Weiden, Ackerrutter) hinausgehen. Als Beifutter sollen in erster Linie eigene Landeserzeugnisse (Kartoffeln, Getreide, Magermilch, Magermilchpulver) herangezogen werden.

Auf Viehbesitzer (Sentenbauern, Rührer), die bei Dritten in ortsüblicher Art Wiesenfutter zur Auffütterung am Plage übernehmen, sind die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend anzuwenden.

Die Aufzucht von Kälbern für den Verkauf als Zucht- und Nutztvieh soll in erster Linie den eigentlichen Zuchtgebieten vorbehalten bleiben. Für die Aufzucht von Zuchttieren ist in der Hauptsache Vollmilch zu verwenden. Die zusätzliche Verwendung von Magermilch, Hafer sowie von andern natürlichen Futtermitteln, die sich allgemein bewährt haben, besonders für Mastvieh, bleiben vorbehalten.

Kälbermast darf nur mit Vollmilch betrieben werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, den Vertrieb und die Verwendung sogenannter Milcherfas-Futtermittel zu verbieten.

Übersezte Viehbestände jeder Art, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Einklang stehen, sind sobald als möglich, spätestens bis 1. März 1936, entsprechend zu vermindern.

Wenn der Besitzer einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Verminderung seiner Viehbestände nicht nachkommt, kann, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen, die Enteignung der überzähligen Stücke angeordnet werden. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, die Feststellung übersehter Viehbestände und die Aufforderung zu deren Verminderung den kantonalen Stellen zu übertragen. Die Enteignung hingegen kann nur von der Abteilung für Landwirtschaft verfügt werden.

Im Falle einer Enteignung von Tieren sind für diese die laufenden Marktpreise, unter Abzug der erwachsenen Ankosten und der allenfalls ausgesprochenen Bußen, zu bezahlen. Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Preise durch die Abteilung für Landwirtschaft endgültig festgesetzt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung oder den vom Volkswirtschaftsdepartement oder der Abteilung für Landwirtschaft erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Anordnungen der ermächtigten Instanzen, wie namentlich der kantonalen Behörden und ihrer Organe umgeht oder die Maßnahmen der Kontrollorgane hindert,

wer insbesondere trotz ergangener Aufforderung übersezte Viehbestände nicht vermindert oder Schweineestallungen erstellt oder erweitert, ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeholt zu haben,

wer sich oder einem andern durch falsche Angaben oder andere unerlaubte Handlungen eine Vergünstigung für die Förderung des Viehabsatzes verschafft oder zu verschaffen sucht oder die Behörden oder die von ihnen beauftragten Geschäftsstellen, Organisationen oder Personen bei deren Erteilung täuscht oder zu täuschen sucht,

wird mit Buße bis zu 10,000 Fr. und in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft finden Anwendung.

Bezieht sich die Widerhandlung auf übersezte Viehbestände, so sind als Bußenanlaß für jedes vorschriftswidrig gehaltene Tier 2—20 Fr., im Rückfall 10—40 Fr. zu berechnen."

So, nun weiß jeder, was er zu tun und zu lassen hat! Der bodenständige und wirkliche Bauer wird durch diese Verordnung in seiner Betriebsweise keineswegs eingeengt. Auch der Käser, der nur so viel Schweine hat, als er für die Verwertung der Schotte absolut benötigt, wird nicht behelligt. Den kleinen und großen „Säuleisch- und Milchfabrikanten" können nun aber die Nähte etwas eingetan werden, vorausgesetzt, daß man die Sünder wirklich zu fassen vermag. Das kann man natürlich nicht in Bern. Da müssen nun die örtlichen Vertretungen der Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Jungbauerngruppen usw. zum Rechten sehen.

„Die Grüne“.

Zum eidgen. Bankengesetz.

(Fortsetzung.)

B) Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz und Vollziehungs-Verordnung.

Das Revisionswesen.

Alle Kreise, die mit dem Bankengesetz zu tun hatten, waren sich darüber von Anfang an bewußt, daß eine zweckmäßige, fachmännische Außenkontrolle, neben der Geschäftstüchtigkeit und Seriosität der einzelnen Bankleitungen den besten Gläubigerschutz biete. So ist denn die obligatorische fachmännische Kontrolle durch unabhängige Revisionsstellen zum Angelpunkt des Gesetzes geworden. Bundesrat Mussy, der Urheber des Revisionsgedankens hat dies wiederholt betont, jedoch stets beigelegt, daß Sicherheit und Erfolg einer Bank in allererster Linie von der Tatkraft, Geschäftlichkeit, Klugheit und Rechtschaffenheit der Bankiers abhängen.

Der Gesetzgeber stellte sich bei der Aufstellung des Revisionsgrundgesetzes auf den vom Schweiz. Raiffeisenverband seit seiner Gründung eingenommenen Standpunkt und es wurde in der bundesrätlichen Botschaft vom 2. Februar 1934 auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Raiffeisenkassen mit ihrer obligatorischen Revision ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben. Bereits im Jahre 1902 — also zwei Jahre nach der Einführung der Raiffeisenkassen in der Schweiz — haben dieselben mit der Vereinigung zu einem Verband die fachmännische Revision für alle angegliederten Institute verbindlich erklärt und jede Neuaufnahme von der Annahme dieser Bedingung abhängig gemacht. Und wenn in den 35 Jahren, seitdem Raiffeisenkassen in der Schweiz bestehen, noch keine angegliederte Kasse zusammengebrochen ist, noch nie ein Einleger bei ihnen zu Verlust kam und noch nie die Solidarghaft der Mitglieder herangezogen werden mußte, so verdanken sie es insbesondere dieser obligatorischen Fachkontrolle. Im Jahre 1912 — also zehn Jahre später — schritt man im Kreise der bernischen Lokalbänken und Sparkassen zur Gründung des ersten Banken-Revisionsverbandes. Die Kleinbankfallimente der folgenden Jahre in verschiedenen Kantonen führten zu gleichen Gründungen im Aargau, in Zürich, St. Gallen und Schaffhausen. Der im Jahre 1920 gegründete Verband Schweiz. Lokalbänken, Spar- und Leihkassen führte ebenfalls die obligatorische Fachkontrolle bei seinen Mitgliedern ein. Außerhalb der Revisionsverbände stehende Institute ließen sich in steigendem Maße von inzwischen entstandenen Treuhandgesellschaften revidieren, so daß im Momente des Gesetzeserlasses bereits 65 % der mittleren und kleineren Geldinstitute fachmännisch geprüft wurden. Keine Außenkontrolle hatten neben 35 % der Lokal- und Mittelbänken, die Kantonalbänken und die Großbänken. Die Mitglieder der beiden letzteren Gruppen besaßen jedoch größtenteils interne Fachinspektorate, deren Berichte jedoch, z. B. bei der Schweiz. Volksbank in den obern Direktions-

stellen stecken blieben. Gänzlich ohne fachmännische Prüfung waren die Privatbanken, was nicht zuletzt eine Reihe von Zusammenbrüchen in ihren Reihen mit sich brachte. Eine beschränkte, nur auf den Sparkassenverkehr sich erstreckende Kontrolle, die von staatlichen Organen ausgeübt wurde, existierte in 14 Kantonen mit Sparkassagesetzgebung.

Es drängt sich denn auch die Frage auf, ob die Revision vom Staat ausgeübt, oder der Privatwirtschaft überlassen werden sollte. — Speziell im Hinblick auf die gemachten guten Erfahrungen, mit den vom Staat unabhängigen Revisionsverbänden (denen einige Kantone auch die Sparkassakontrolle übertragen hatten), und zur Vermeidung eines staatlichen Uebergewichtes wurde der privaten Revision der Vorzug gegeben, dieselbe jedoch unter eine gewisse Aufsicht des Staates, d. h. der eidgen. Bankkommission, gestellt.

Insbesondere zur Erhöhung der Zuverlässigkeit, aber auch um die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Pflichtvernachlässigung seitens einzelner Revisoren anwenden zu können, bestimmt das Gesetz, daß mit der Revision, dem eigentlichen Schlüssel zu richtigem Gesetzesvollzug, nur Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften beauftragt werden können, die als Prüfungsstelle für Banken von der eidgen. Bankkommission anerkannt sind. Die Revisionsstellen haben sich über eine für Bankrevisionen zweckentsprechende Organisation auszuweisen. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Revisoren müssen über eine gründliche Kenntnis der Banktechnik und der Bankrevision verfügen und einen guten Leumund genießen. Revisionsverbände haben sich über einen Bestand von wenigstens 12 Mitgliedern auszuweisen; vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden kleineren Verbänden kann auf Zusehen hin die Revisions-Ermächtigung erteilt werden. Treuhandgesellschaften bedürfen zu ihrer Anerkennung eines Grundkapitals von wenigstens 100,000 Fr., solche, die in Form von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften organisiert sind, haben eine Kaution von wenigstens 100,000 Franken zu leisten. Nach einem im letzten Beratungsstadium von Privatbankseite eingebrachten und von den Räten nach langer Diskussion mit starkem Widerwillen genehmigten Antrag, haben sich die Revisionsstellen ausschließlich der Bankrevision zu widmen und dürfen keine eigentlichen Bankgeschäfte und Vermögensverwaltungen besorgen. Diese Bestimmung stieß bei den Beratungen im Parlament auf starke Opposition und wurde im Nationalrat erst genehmigt, nachdem gemäß Antrag Meile, sowohl von den Kommissionsreferenten als auch vom Chef des Finanzdepartementes die verbindliche Zusicherung gegeben worden war, daß der Raiffeisenverband seine Zentralkasse und Revisionsabteilung in bisheriger Form beibehalten könne.

Die Revisionen haben a l l j ä h r l i c h bei sämtlichen, dem Gesetz unterstellten Instituten stattzufinden. Einzig die Kantonalbanken sind befreit, wenn sie sich über eine fachkundige Revision ausweisen. Falls eine Bank ihre Revisionsstelle wechselt, so hat sie es der Bankkommission mitzuteilen und die Gründe dafür anzugeben. Ueberdies muß die Bank der neugewählten Revisionsstelle den letzten Revisionsbericht zur Verfügung zu stellen. Der Uebergang an andere Revisionsstellen ist damit erheblich erschwert. Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung, worunter die Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Rechnung verstanden ist, nach den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt und ob die Bestimmungen des Bankengesetzes und seiner Vollziehungsverordnung, sowie allfällige Bestimmungen eventuell noch verbleibender kantonaler Sparkassagesetze beobachtet sind. Der Revisor hat insbesondere den Wert der Sicherheiten der Aktiven, die Beobachtung der Vorschriften über Eigenkapital, Liquidität, Anlagen im Ausland, das Vorhandensein der Beitrittserklärung bei Genossenschaften mit Solidarhaft etc. zu prüfen. Grundsätzlich soll sich zwar die Revision lediglich auf die Prüfung der Jahresrechnung erstrecken. Da dies jedoch nicht nur in formeller, sondern insbesondere auch in materieller Hinsicht zu geschehen hat, umfaßt die Revision ordentlicherweise eine vollständige Kontrolle der Hinterlagen und Sicherheiten zu sämtlichen Aktivposten. Und da es auch zur gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe des Revisors gehört, die Beobachtung der Statuten und Reglemente zu überwachen, ist in den meisten Fällen eine Prüfung der ge-

samten Geschäftstätigkeit Voraussetzung für eine gewissenhafte Mandatausübung. Ein näherer Zeitpunkt für die Revisionsdurchführung ist nicht bestimmt, ebenso bestehen auch über event. Voranzeigen keine Vorschriften. Im Verband schweizerischer Darlehenskassen wird indessen angesichts der gemachten Erfahrungen an der unangemeldeten Revision grundsätzlich festgehalten werden.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis vieler Treuhandgesellschaften, die es bei der Konstatierung von Mißständen bewenden ließen, wird der von den Raiffeisenkassen geübte Mißbrauch, wonach die Revisionsstelle verpflichtet ist, die Behebung konstatierter Mängel durchzusetzen. So wird verlangt, daß bei Feststellung von Gesetzesverletzungen oder von Tatsachen, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden, die Revisionsstelle eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mißstände einräumt. Wird die Mahnung nicht respektiert, so hat die Revisionsstelle der Bankkommission Anzeige zu erstatten. Wird festgestellt, daß die Gläubiger einer Bank durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so ist der Bankkommission sofort Bericht zu erstatten.

Der Revisor hat seine Feststellungen in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, über dessen Behandlung Vorschriften erlassen sind, die sich im wesentlichen mit der in unserem Verbands bisher gehandhabten Praxis decken. So ist der Bericht dem Präsidenten, des nach Statuten für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs — und das ist der Vorstandspräsident — zuzustellen. Der Bericht muß sodann bei den für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organen in Umlauf gesetzt oder zur Einsicht aufgelegt und in einer Sitzung besprochen werden. Diese Besprechung ist zu protokollieren und die Einsichtnahme in den Bericht unterschriftlich zu bestätigen. Die Jahresrechnung darf der Generalversammlung erst dann zur Genehmigung vorgelegt werden, nachdem die verantwortlichen Organe den letzten Revisionsbericht zur Kenntnis genommen haben. Der Bankkommission ist das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen von den Revisionsstellen den Revisionsbericht über eine Bank einzuverlangen und eine außerordentliche Revision einer Bank anzuordnen. Ueber seine Wahrnehmungen hat der Revisor bei Strafrisiko im Nichtbeachtungsfall außer gegenüber den zuständigen Organen und der Bankkommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Nach einem besonderen Artikel haben die Banken die Revisionskosten selbst zu tragen und es hatte die Bankkommission ein Tarifreglement aufzustellen. Dasselbe datiert vom 11. Oktober 1935 und sieht vor, daß die Revisionsstellen auf folgende Tagesentschädigung Anspruch haben: 80—120 Fr. für Revisoren, die Revisionen leiten; 50—70 Fr. für andere Revisoren; 25—32 Fr. für das Kanzleipersonal. Diese Ansätze gelten sowohl für die Ausführung der Revisionsarbeiten an Ort und Stelle, als auch für die Abfassung der Revisionsberichte. Bei Gutachten über schwierige Fragen durch Direktoren kann eine Tagesentschädigung bis zu 170 Fr. verlangt werden. Im weiteren haben die Revisionsstellen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten 2. Klasse und der tatsächlichen Aufenthaltskosten für Verpflegung und Uebernachten, höchstens aber Fr. 20.— pro Tag. Bei mittelgroßen Instituten, die eine mehrtägige Revision erfordern, wird demnach eine Gesamtentschädigung (inkl. Berichterstattung und Reisespesen) von ca. 150—200 Fr. pro Tag in Frage kommen. Entgegen gewissen Bestrebungen, auch die Anwendung der Minimalsätze verbindlich zu erklären, können für Revisionen kleinere Hypothekar- und Sparkassen mit vorwiegend lokaler Geschäftstätigkeit die vorgeschriebenen Mindestsätze unter Anzeige an die Bankkommission ermäßigt werden. Diese letztere Bestimmung ist von besonderer Wichtigkeit für die Raiffeisenkassen, die bisher dank der Revisionskostenverbilligung durch die jährlichen Zuschüsse unserer Zentralkasse Gesamttagess-Entschädigungen von höchstens 40 Fr. zu entrichten hatten. Die offiziellen Tarifansätze werden sicherlich in weiten Kreisen als reichlich hoch angesehen und Kopfschütteln erregen. Wenn man aber berücksichtigt, welche Beurteilungsfähigkeit speziell bei Institutionen mit kommerziellen Geschäften, vom Revisor verlangt wird, ferner an die nicht geringe Verantwortung denkt, die mit der Ausübung der Revisionsstätigkeit verbunden ist und sich die in Geldbuße, eventuell Gefängnis bestehenden Straffunktionen bei unbefriedigender Amtsausübung vergegenwärtigt, ist unschwer

ersichtlich, daß für einen derartigen Revisionsdienst nur erstklassige Kräfte, die auch entsprechend zu honorieren sind, in Frage kommen können. Auf der fachmännischen Revision liegt unbefreitbar der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Ihr kommt eine hohe erzieherische Aufgabe und indirekt auch eine nicht geringe propagandistische Bedeutung zu. Mehr als bisher wird die Deffentlichkeit den Revisionsbefund der fachmännischen Revisionsstelle beachten und daraus Schlüsse für Entzug oder Erhöhung des Vertrauens ziehen; dies umso mehr, als fortan die Revisionsberichte noch auf vermehrte Objektivität Anspruch werden erheben können und dem Fernstehenden erlauben, zuverlässige Folgerungen auf die Bonität des Institutes zu ziehen. All dies zeigt, daß die Revisionsstellen, die in gewissem Sinne über den Bankleitungen stehen und daher entsprechende Befähigungen aufweisen müssen, nur charakterfeste, fachlich und moralisch bestqualifizierte Kräfte in ihre Dienste nehmen können. Die Revisoren haben mit Takt und Feingefühl Mängel zu eruieren, deren Beseitigung durchzusetzen und nicht nur als gestrenge Kontrollorgane zu funktionieren, sondern auch wertvollste Mitarbeiter des Institutes zu sein u. damit bedeutungsvolle privat- und gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. So werden sich die an und für sich hohen Revisionsaufwendungen indirekt wieder bezahlt machen und die Erweiterung des Aufwandskontos rechtfertigen.

So bedeutungsvoll die Sachkontrolle auch ist, so wird dadurch die interne Revision nach den Statuten keineswegs aufgehoben. Indessen enthält die Außenrevision und ihr Befund für pflichtbewusste Rechnungsrevisoren und Aufsichtsräte eine willkommene Entlastung von der übernommenen Verantwortung, aber auch wertvolle Belehrungen, die die Tätigkeit in den Kontrollstellen interessant machen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Revisionskapitel das wichtigste des Gesetzes ist, aber auch dasjenige, wo nicht allein der Buchstabe, sondern auch der Geist, der hineingelegt wird, belebend und befruchtend wirken soll. (Fortsetzung folgt.)

Die Schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1934.

(Schluß.)

Verwaltung.

Die Generalversammlung vom 14. Mai in Arbon hat die bisherigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat für eine dreijährige Periode in ihrem Amte bestätigt. Leider ist inzwischen im Aufsichtsrat eine Lücke entstanden. Am 24. Januar 1935 wurde Herr Landrat Achille Adam in Allschwil nach kurzer Krankheit in seinem 53. Lebensjahre durch den Tod dahingerafft. Der Verstorbene gehörte dem Aufsichtsrat seit 1931 an und genoß wegen seiner klugen, tatkräftigen, aufs Ganze gerichteten Mitarbeit und seines jovialen Charakters hohes Ansehen. Gründer der von ihm präsierten Darlehenskasse Allschwil und Vorsitzender des basellandschaftlichen Unterverbandes, zählte er zu den prominentesten Raiffeisenmännern von Basel. Durch seine erfolgreiche, von sozialem Fühlen getragene Tätigkeit hat er sich ein dauerndes dankbares Gedenken in seinem engern und weitem Wirkungskreis gesichert.

Der Verbands-Vorstand erledigte seine Geschäfte an vier, meist 2tägigen Sitzungen und ließ darüber im Verbandsorgan auszugsweise Bericht erstatten. Daneben tagte die Subkommission des Vorstandes 3 Mal. Der Ausschuss sammelte sich ebenfalls zu 4 Sitzungen, wovon 3 Mal mit dem Vorstand. Delegationen von Aufsichtsrat und Vorstand nahmen periodisch und teilweise unangemeldet Teilrevisionen auf der Verbandszentrale vor. Als fachmännische Revisionsinstanz waltete die Treuhand A.-G. Zug durch eine ohne Voranzeige durchgeführte Zwischenrevision und eine eingehende Prüfung der Jahresrechnung der Zentralkasse ihres Amtes. (Die Rev.-Berichte sind weiter unten abgedruckt.)

Der Personalbestand hat zufolge Arbeitszunahme, aber auch wegen provisorischer Weiterbeschäftigung ausgelernter

Lehrlinge, die sonst stellenlos geworden wären, eine Erweiterung von 27 auf 32 erfahren.

Die im Jahre 1929 gegründete Pensionskasse des Verbandspersonals, an der auch 7 Kassiere angeschlossener Kassen beteiligt sind, weist bei Fr. 32,640.— Einnahmen, denen keine Ausgaben gegenüberstehen, einen Vermögensbestand von Fr. 221,399.55 auf.

Verbandspresse.

Die Auflage der monatlich einmal erscheinenden Verbandsblätter „Der Raiffeisenbote“ in deutscher und „Le Messager Raiffeisen“ in französischer Sprache hat sich wiederum hauptsächlich zufolge Erweiterung der Kassenzahl erhöht. Die Abonnentenzahl des „Raiffeisenbote“, der in einem Umfang von 144 Seiten erschien, betrug 9860; der „Messager Raiffeisen“ umfaßte 96 Seiten und gelangte am Jahresende in 3250 Exemplaren zum Versand.

Erfreulicherweise hat die Mitarbeit aus Kassareisen einige Zunahme erfahren. Das steigende Interesse am Verbandsorgan zeigte sich auch durch Zunahme der Kassen, welche das Blatt für sämtliche Mitglieder abonniert haben.

Materialabteilung.

Das Bücher- und Schriftendepot ist wiederum durch 10 Neudrucke bereichert worden und umfaßt 306 Formulare, wovon 180 in deutscher, 115 in französischer und der Rest in italienischer und romanischer Sprache.

Nach dem in gewohnter Weise auf den 10. Sept. gemachten Jahresabschluß ergibt sich, daß in 4268 (4280 i. V.) Sendungen, die sich auf sämtliche Kassen verteilen, Formulare im Fakturawert von Fr. 54,699.45 (Fr. 54,751.10 i. V.) speditiert worden sind.

An 37 Kassen wurden zumeist serienweise angekaufte Kassaschränke vermittelt. Der Brandfall bei einer westschweizerischen Kasse, wo zufolge ungenügender Aufbewahrung einzelne Akten vernichtet worden sind, hat die Kassavorstände zu vermehrter Beschaffung von Schränken erstklassiger Konstruktion veranlaßt. — 119 Kassen haben im Berichtsjahre 1925 Heimsparkassetten bezogen.

Bericht des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hat während des Geschäftsjahres 1934 bei der Verbandskasse Teilrevisionen vorgenommen und die Geschäftsführung kontrolliert. Nach Abschluß der Jahresrechnung wurde die Prüfung derselben, verbunden mit einer eingehenden Revision, durch die Revisions- und Treuhand A.-G. Zug vorgenommen, wobei sich auch einzelne Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates beteiligt haben. Darüber hat das beauftragte Treuhandinstitut ein eingehendes Gutachten erstattet und einen summarischen Bericht für den Jahresbericht erstellt, auf den hier verwiesen sei.

Gestützt auf diese fachmännische Revision und Kontrolle und gestützt auf seine eigenen Prüfungen, kann der Aufsichtsrat feststellen, daß die innere und äußere Organisation der Zentralkasse technisch und bankmäßig gut ist, daß überall gute Ordnung herrscht und zielbewußt gearbeitet wird. Insbesondere können wir konstatieren, daß Jahresrechnung und Bilanz mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und daß dieselben formell und materiell zu keinen Beanstandungen Anlaß geben. Das im neuen Bankengesetz für die Zukunft verlangte angemessene Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten ist in einer über das verlangte Maß hinausgehenden Weise erstellt und die liquiden Mittel betragen rund das Anderthalbfache der gesetzlichen Minimalquote. Die Sicherheit der Anlagen ist durchgehend eine gute; im Verkehr mit Banken, Genossenschaften und Privaten sind ausreichende Sicherheiten vorhanden. Der Geldverkehr der Zentralkasse mit den Mitglieder-Kassen ist in entgegenkommender und umsichtiger Weise erfolgt.

Durch öftere Fühlungnahme mit dem Vorstand in gemeinsamen Sitzungen und mit der Leitung des Verbandsbüros hat sich der Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die wichtigsten Vorkommnisse im Verbandsleben auf dem Laufenden gehalten. Die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Kassen durch den Verband und dessen Stellungnahme in der Deffentlich-

keit stellen bei der ständig zunehmenden Ausdehnung und auch in Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse immer größere Anforderungen. Das Verbandssekretariat und die Revisionsabteilung haben die stets zunehmende Arbeit mit großer Umsicht und Gewandtheit geführt. Die Revisionsberichte über die angeschlossenen Rassen zeigen durchwegs eine zuverlässige und sachkundige Arbeit der Verbands-Revisoren. — Der überwiegende Großteil unserer dem Verbands angeschlossenen Rassen ist gut und sehr gut verwaltet.

Zusammenfassend kann der Aufsichtsrat feststellen, daß das Geschäftsjahr 1934 für den Verband und seine Zentralkasse trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse wiederum recht gut abgeschlossen hat. Im übrigen nehmen wir noch Bezug auf den einläufigen Bericht an die Generalversammlung, zu deren Handen folgende *U n t r ä g e* gestellt werden:

1. Die vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1934 seien zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung auszusprechen.

2. Der erzielte Reingewinn sei nach den Vorschlägen des Vorstandes zu verwenden.

3. Dem Vorstand, den Beamten, Revisoren und dem ganzen Personal auf dem Verbandsbüro sei die pflichtgetreue und erfolgreiche Arbeit bestens zu verdanken.

E s c h o l z m a t t, den 25. März 1935.

N a m e n s d e s A u f s i c h t s r a t e s :

Der Präsident: Dr. F. J. Stadelmann.

Revisionsbericht der Treuhand-Gesellschaft.

Wir beehren uns, Ihnen hierdurch als bestelltes sachmännisches Kontrollorgan Ihrer Zentralkasse unseren *s u m m a r i s c h e n B e r i c h t* über die durchgeführte Revision Ihrer Jahresrechnung pro 1934 zu erstatten, indem wir gleichzeitig auf den Ihnen unterm 12. Februar 1935 erteilten ausführlichen Bericht verweisen.

Die vorstehende Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 42,028,987.47 per 31. Dezember 1934, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, welche einen Reingewinn von Fr. 211,947.30 (incl. Fr. 11,860.25 Vortrag vom Vorjahr) aufweist, sind in Übereinstimmung mit dem Hauptbuch und den Hilfsbüchern und weiteren uns vorgelegenen Unterlagen.

Die Bestände an Barschaft, Portefeuille, Coupons und Wertpapiere wurden am Revisionstage richtig ausgewiesen; für die Bilanzpositionen: Conto-Corrent und Banken waren Richtigkeitsanzeigen, bezw. Bankauszüge vorgelegt worden; für die übrigen Bilanzposten sind uns Inventarzusammenstellungen unterbreitet worden, welche die Übereinstimmung mit dem Hauptbuchsaldo ergaben.

Bei den Hypotheken und bei den Debitoren haben wir zahlreiche Stichproben vorgenommen, ob die Sicherstellungen vorhanden seien; wir haben stichprobenweise auch Prüfungen vorgenommen über die Bonität der gestellten Sicherheiten. Diese Prüfungen haben uns restlos befriedigt.

Der Hauptposten der Aktiven betrifft die Anlage Wertpapiere. Wir haben eingehende Prüfungen auf die Einsetzung der Inventarkurse, die Ausrechnung und die Zinsberechnungen vorgenommen. Die Inventarkurse bewegen sich durchwegs unter den offiziellen Börsenkursen (soweit kotierte Werte in Frage kommen). Wir stellen gerne fest, daß der Charakter des Effektenbestandes als erstklassig bezeichnet werden kann. Die Zusammensetzung des Wertpapiereportefeuilles ist zweckmäßig und zeigt, daß bei Anlagen von Geldern in Wertpapieren nicht die Rendite, sondern die Güte der Titel ausschlaggebend ist.

Buch- und Geschäftsführung sind nach unseren Wahrnehmungen geordnet.

Die Zahlungsbereitschaft der Zentralkasse entspricht allen Anforderungen und darf als eine sehr gute bezeichnet werden. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln ist auch nach den neuen Vorschriften des Bankengesetzes ein voll genügendes.

Wie in früheren Jahren, haben wir auch dieses Jahr Einsicht genommen in Protokolle Ihrer statut. Organe und daraus den

Eindruck erhalten, daß die Leitung Ihrer Zentralkasse sich an die vorhandenen Statuten und Reglemente hält und daß die Geschäftsführung und die Aufsicht eine gewissenhafte und sorgfältige ist. Eine Einsichtnahme in einzelne Revisionsberichte über angeschlossene Rassen hat im weiteren ergeben, daß diese Rassen-Revisionen sachkundig und gründlich besorgt werden.

Z u g / S t. G a l l e n, den 12. Februar 1935.

Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft:

Müller.

ppa. Dr. Stampfli.

Schlußbetrachtung.

Die schweizerischen Raiffeisenkassen blicken wiederum auf ein arbeitsreiches Jahr zurück und haben neuerdings ihre Krisenfestigkeit bewiesen. Sie gehören zu den Stillen im Lande und verdanken ihren Aufstieg nicht allein ihren bewährten Organisationsgrundsätzen, sondern vor allem den auf solider Moral aufgebauten Grundprinzipien. Ein unbeugbarer Selbsthelfewille, soziales Verständnis, Hilfsbereitschaft gegenüber strebsamen, haushalterischen Existenzen, ein im Geld- und Kreditwesen einzig dastehender Gemein Sinn haben das im Jahre 1900 begonnene Werk nicht nur erhalten, sondern in schwerer Krisenzeit zu neuen Erfolgen geführt. Hinter dem Zahlenmaterial des vorliegenden Berichtes liegt ein erstaunliches Maß opferfreudiger Kleinarbeit der ehrenamtlich tätigen Kassabehörden und der zumeist recht bescheiden honorierten Kassiere verborgen. Es sind Leute, die nicht müde werden, ihre Kräfte, Kenntnisse und Befähigungen in den Dienst des Nächsten zu stellen, Mut und Selbstvertrauen zu wecken, um dem bedrängten Bauern- und Mittelstand das Durchhalten in schwerer Zeit zu erleichtern, gleichzeitig aber auch wertvolle Mitarbeit am Staatswohl zu leisten.

Das Raiffeisenwerk, das im Ausland bereits auf eine 80-jährige Geschichte zurückblicken kann und sein Entstehen Zeiten mit schärferer wirtschaftlicher Ungunst verbannt, als wir sie heute erleben, hat durch die moderne Entwicklung im Geld- und Kreditwesen keineswegs an Aktualität eingebüßt. Die im nie alternden Fundament der Nächstenliebe verankerten Rassen verkörpern jenen echten Gemeinschaftsgedanken, von dem allein ein erfolgreiches Wirken von Volk und Staat erwartet werden kann. Möge sich die künftige Gesetzgebung so gestalten, daß der Raiffeisenidee auch fernerhin eine unge störte, dem Volkswohl dienende Entwicklung beschieden sein kann, die es immer mehr erlaubt, dem schweizerischen Landvolk Hort und Stütze im schweren Existenzkampf zu sein!

Im Garten ums Haus.

Es gibt der Novemberlieder viele, die das fallende Laub, das Rot der Buchenwälder oder der Winde Blätterpiel beschreiben, aber mit dem Verkünden dieser Poesie ist die Spätherbstarbeit im Garten nicht getan. Jetzt heißt es, jedem schönen Tag die Ehre geben, um im *G e m ü s e l a n d* die notwendigen Arbeiten zu erledigen. Fröste und Schnee sind zu erwarten, darum: auf zur aller-notwendigsten Tat! Abgeräumte Beete steche man grobwürfig um, dünge stark. Alles Gemüse muß jetzt eingebracht werden, nur Lauch, Rosenkohl, Blätterkohl, Ackersalat bleiben draußen. Sie können viel Frost ertragen. Der Garten wird gesäubert, der Komposthaufen soll wachsen. Lassen wir keine Gemüseabfälle auf den Beeten herumliegen; sie sind die Tummelplätze der Schneckenwelt, ihre Futterplätze. Überall hat sich fallendes Laub gesammelt. Es dient zu vielen Zwecken, zum Einwintern, zum Umbauen von Überwinterungskästen, als Streue in den Ställen und für die Anlage von Mistbeetkästen im Frühjahr. Mit einem Satz wollen wir die allernächste Gartenarbeit kurz charakterisieren: Der Garten muß in allen Teilen sauber und in Ordnung sein, denn mit dem folgenden Monat setzt der Winter ein.

Im *B l u m e n g a r t e n* wird das Lied der letzten Rose gesungen, denn die Rosenstämme müssen niedergelegt werden, damit sie nicht erfrieren, alle edlen Rosenforten, besonders alle öfters blühende, so die Remontantrosen, die Teerosen und die Teehybriden, sind je nach Eigenart der Sorte und Holzkreise mehr oder

weniger frostempfindlich. Etwas Frost schadet zwar dem Holz nicht, macht es anfänglich fester und abgehärteter. Jedoch soll man nie gefrorene Rosen einbinden und ablegen, da in diesem gefrorenen Zustand die Rosenstämme gerne brechen. Alle Blätter der Rosenzweige werden vor dem Niederlegen abgeschnitten. Wo ein Blatt an den Zweigen bleibt und mit in die Erde kommt, da entstehen leicht Stockflecke. Das beste Deckmittel für die Krone ist die Erde, das bequemste Einbindmittel der Stämme Tannreisig. — Wenn alle Blumenpracht im Garten verschwunden, dann werden unseren Augen die Schönheiten von Koniferen und Beerensträuchern auffällig. Jetzt zündet die Ebereiche mit reichem Frucht- schmuck, wilder Schneeball u. japanische Zwergahorne glühen meist noch in diese Tage hinein. Der eigentliche Zauber des Novembergartens ist aber weiterhin gebunden an die rotbeerigen Cotoneaster. Wir kennen wohl alle diese niederliegenden Sträucher mit den kleinen lederartigen Blättern, den Rosablüten und den starkroten Beeren im Spätherbst. Besonders auf den Friedhöfen werden sie dankbar verwendet, da sie langsam im Wachstum und sich vorteilhaft anschniegen an die Grabkreuze und Denkmäler. Auch die Freude am Grün der Nadelgehölze tritt mit dem Winterabn stark hervor. Und was gibt es da für herrliche Pflanzen im kleinbleibenden Wuchs, die in jedem Garten ein Plätzchen finden. Die Auswahl ist groß in Edel- und Schmucktännchen, in kleinen Zedern, Scheinzypressen, Wacholderbäumchen, Kiefern, Föhren, Wellingtonien, Taxus, Thuja. Früher stand in jedem Bauerngarten so ein Wacholder- oder Sadebaum (Juniperus). So findet sich in des Schreibenden Steingarten-Anlage ein allerfeinster *Juniperus tamariscifolia*, dessen Zweige sich vom Boden aus fast wagrecht ausbreiten, von ihrem starken Dunkelgrün das ganze Jahr nie ablassen, in ihrer sparsamen Wüchsigkeit keine andere Pflanzen überschatten. Auch der Taxus- oder Eibenbaum sollte ein Gartenplätzchen finden. Die gemeine Eibe paßt sich der Landschaft durch gefälligen Wuchs an. Ältere Pflanzen besetzen sich im Winter mit roten Früchten. Viel der Taxusarten lassen sich zudem gut in Schatten pflanzen, zu Hecken ziehen, als Einfassungen für Gräber verwerten. Nie gebe man aber den Taxusarten ein Plätzchen an offenen Wegen, an Straßen, denn diese Pflanzen enthalten ein Gift, das besonders den Pferden schädlich ist.

Die Natur kommt eigentlich in diesen naturtot scheinenden Tagen uns wieder mit starken Hoffnungen entgegen. Wenn die Bäume entlaubt, der Gemüsegarten mit enterdeten Beeten dasteht, die letzte Blume und der letzte Rosenduft verschwunden, dann scheint uns das Grün der Nadelhölzer auf einmal viel näher zu kommen. Die grüne Farbe der Hoffnung, die vom kleinsten Koniferenstrauch grüßt, sie will uns wieder sagen, daß nach den strengen Tagen eines nahenden Winters auch das frohe Wachsen und Gedeihen eines nächsten Frühjahrs und eines folgenden Sommers wieder erstehen darf. Und wir sind unserer Hoffnung sicherer als bei manchen Geldangelegenheiten. Wir wissen, wie sich die Sonne stellt und die Erde dreht, wie aber der Kurs menschlichen Eigenwillens und „Plan der Arbeit“ geht, das sind dichteste Spätherbst- und graufige Winternebel. J. E.

Oberwalliser Unterverband.

Die 13. Unterverbandsversammlung vom 21. Okt. 1935 im Hotel „Tourist“ in Brig war erfreulich stark besucht und nahm einen sehr anregenden Verlauf. Trotz wenig einladendem Wetter, das den höchstgelegenen Dörfern just den ersten Schnee gebracht hatte, waren 41 (von 47) Rassen durch 67 Abgeordnete vertreten. Delegationen aus dem entfernten Simplon und von Saas-Fee fehlten ebenso wenig wie aus den Leuker-, Visper- und Gomsbergen. Mit einem warm gehaltenen Begrüßungswort hieß Unterverbandspräsident Domherr Werlen die Delegierten, sowie die aus Verbandssekretär Heuberger und Revisor Kruder bestehende Verbandsvertretung willkommen und begründete die diesjährige — in Abweichung vom zweijährigen Turnus erfolgte — Einberufung mit der notwendig gewordenen Besprechung über das eidg. Bankengesetz. Staatsrat Escher hatte wegen dringenden Amtsgeschäften sein Fernbleiben telegraphisch entschuldigt.

Durch ein wiederum meisterhaft abgefaßtes Protokoll orientierte Unterverbandsaktuar, Pfarrer Clemenz, St. Niklaus, über die lehrreiche 34er Zusammenkunft. Durch Verlesung des wertvollen Aufklärungen enthaltenden, von gründlicher Vertiefung in die Raiffeisensache zeugenden, aktuell gehaltenen Jahresberichtes gab Präsident Werlen eine vortreffliche, mit interessanten, statistischen Zahlen bereicherte Jahresrückschau. Die Kassenzahl ist mit 47 stabil geblieben. Trotzdem das Netz im Laufe der Jahre ziemlich dicht geworden ist, bestehen noch Lücken, hauptsächlich in den Bezirken Goms und östlich Raron. Die Bilanzsumme aller Rassen hat dagegen um 4,3% zugenommen und beläuft sich auf 12,1 Mill. Fr., während diejenige der 57 Rassen des welschen Kantonsteiles 12,4 Mill. Fr. beträgt. Der Bericht schloß, unter Hinweis auf das eidgen. Bankengesetz, das bei den meisten Rassen des Unterverbandsgebietes eine Erweiterung des Geschäftsanteilkapitals bedingt, mit einem Appell zur Respektierung der Landesgesetze und sollte den leitenden Kassatragenden Anerkennung für ihre erfolgreiche, hingebende Arbeit. Nach der ebenfalls vom Vorsitzenden geführten, auf Antrag der Kassiere Burgener (Stalden) und Plaschy (Turtmann) genehmigten Kassarechnung beträgt das Unterverbandsvermögen Fr. 1518.—. Gemäß Antrag des Vorstandes wird der Jahresbeitrag auf bisheriger Höhe belassen.

Hierauf verbreitete sich Verbandssekretär Heuberger in einem stündigen Referat über den Werdegang und den Inhalt des mit 1. März 1935 in Kraft getretenen schweizer. Bankengesetzes. Einleitend die Grüße des Zentralverbandes überbringend, gab er seiner Freude über die starke Vertretung von Jungmännern Ausdruck, die Gewähr für die Weiterführung des zu schönster Blüte gelangten Raiffeisenwerkes vom Oberwallis bieten. Er beglückwünschte die Vertreter zu den im Berichtsjahre erzielten Erfolgen, die im Gegensatz zum allgemeinen Schrumpfungsprozeß im Bankgewerbe stehen, stellte auf Grund der Revisionsberichte eine solide Innenverfassung der Rassen fest, erinnerte an die durch mehrere Bankfallimente im Unterwallis erfolgte Bestätigung des Sprichwortes: „Hohe Zinsen, schlechter Schlaf“ und wies auf die Bedeutung der Raiffeisenkassen als Zinsfußregulator im Walliserland hin. Er erinnerte weiter an den bedeutsamen Sparfaktor, den die Oberwalliserkassen mit ihren 6132 Einlegern darstellen und ermahnte, in der Verwaltung und Amortisation der Gemeindef Kredite ebenso aufmerksam zu sein, wie bei den Privatdarlehen.

Zum eigentlichen Vortragsthema übergehend, erinnerte der Vortragende an die seit bald 20 Jahren bestehenden Bestrebungen zur Schaffung eines eidgen. Bankengesetzes und erläuterte dann die wesentlichen Bestimmungen der heutigen Gesetzesvorlage. Bringt das Gesetz für die Raiffeisenkassen i. a. keine großen Neuerungen, vielmehr eine gesetzliche Verankerung bewährter Raiffeisengrundsätze, insbesondere der obligatorischen, fachmännischen Revision, so werden doch in einigen Punkten, speziell hinsichtlich Eigenkapital, Anpassungen notwendig, die sich mit den Verbandsdirektiven decken und geeignet sind, Ansehen und Vertrauen zu unsern Vorläufern zu stärken. Das Gesetz macht bei den meisten Rassen des Unterverbandsgebietes eine Erhöhung des Geschäftsanteils von 20 Fr. auf den in der übrigen Schweiz fast durchwegs schon längst üblichen Betrag von 100 Fr. notwendig. Diese Erhöhung ist um so akzeptabler, als es sich im Grunde genommen um eine gut verzinsliche, gesperrte Spareinlage handelt und Nachzahlung in halbjährlichen Raten von 20 Fr. erfolgen kann. Der Referent zweifelt nicht, daß sich die Oberwalliser Rassen, die fast ausnahmslos zu den sehr gut verwalteten Verbandsinstituten zählen, ihren Stolz drein setzen werden, in der Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorschriften, die der Zentralverband möglichst zu erleichtern sucht, nicht zurückzustehen.

Nach kurzer Diskussion, die vom Vorsitzenden, von Großrat Mathieu, Leuk und Pfr. Clemenz, St. Niklaus in grundsätzlicher Zustimmung zum Referat benützt wurde, erfolgte die ehrenvolle Wiederwahl des bisherigen, aus den H. H. Domherren Werlen, Sitten, Dekan Anthamatten, Raron, Pfr. Clemenz, St. Niklaus, Kassier Willa, Naters, und Kassier Carlen, Redingen, bestehenden Vorstandes.

Beim Mittagessen überbrachte Hr. Puype, Präsident des Unterwalliser Unterverbandes, die Grüße der Raiffeisenkassen des französischen Kantonsteils. In launigen, mit lebhaftem Beifall

quittierten Ausführungen beglückwünschte er die Oberwalliser zu ihren prächtigen Selbsthilfe-Erfolgen, umschrieb mit trefflichen Worten das Raiffeisenprogramm und votierte für den berufsständischen Gesellschaftsaufbau. Großrat M a t h i e u beglückwünschte Domherr Werlen zur ehrenvollen Wahl in die Aufsichtsbehörde des schweizerischen Verbandes, die in Interverbandskreisen große Befriedigung ausgelöst hat. Revisor R u d e r, der sich als ein an die Walliser Verhältnisse angepasster Mitarbeiter und Berater vorstellte, warnte durch beispielbelegte Ausführungen vor den Bauparkassen, deren marktschreierische Propaganda auch im Wallis schon viel Unheil gestiftet hat. Verbandssekretär S e u b e r g e r gratulierte den beiden Interverbandspräsidenten, Domherr Werlen und A. Puippe, zu ihrer erfolgreichen, in hervorragender Hingabe geleisteten Pionierarbeit, die sich nicht nur für die Raiffeisenkreise, sondern für die Gesamtbevölkerung des Wallis mehr und mehr segensreich ausgewirkt und hervorragender Dienst an Land und Volk bedeutet.

Die vierte Nachmittagsstunde war bereits herangerückt, als der Vorsitzende die interessante Tagung mit allseitigem Dank schließen und der berechtigten Hoffnung auf gesunde Weiterentwicklung der im besten Geiste geführten Raiffeisenbewegung vom Oberwallis Ausdruck geben konnte.

Aargauischer Interverband.

In der stattlichen Zahl von 110 Abgeordneten, die 55 Rassen vertraten, tagte am 28. Oktober unter dem Vorsitz von Großrat S t u z (Gansingen) im Hotel „Füchslin“ in Brugg der aargauische Interverband. Nach einem kurzen Begrüßungswort, in welchem der Präsident außer den zahlreich erschienenen Delegierten, den Tagesreferenten, Verb.-Sekt. S e u b e r g e r und Dr. B r u g g e r vom Schweiz. Bauernsekretariat willkommen hieß, orientierte Altuar B u g m a n n, Döttingen, mit einem inhaltsreichen Protokoll in trefflicher Weise über den Verlauf der letzten Jahresversammlung. In einem ausführlichen Jahresbericht streifte sodann der Vorsitzende die wenig rosige wirtschaftliche Entwicklung, die glücklicherweise durch die heurige Obst- und Weinernte etwelche Lichtblicke erhalten hat, und konstatierte trotz Ungunst der Zeit ein erfreuliches Fortschreiten der angegliederten Raiffeisenkassen, die im Jahre 1934 ihre Bilanzsumme um 2,5 Mill. auf 44,6 Mill. Franken erweitern konnten. Die Spareinlagen nahmen um 1,6 Mill. oder 6,8 % zu; die durch einen Reingewinn von 138,948 Fr. bereicherten Reserven beziffern sich auf 1,1 Mill. Fr. und zeigen, daß auch an der notwendigen, innern Festigung der Raiffeisenkassen gearbeitet wird. Die im Zusammenhang mit den Zinssenkungsbestrebungen des Finanzdepartementes angestellte Enquête des Zentralverbandes hat ergeben, daß die im Postulat Baumann gewünschten Vergünstigungen für notleidende Schuldner bei einer größeren Anzahl von Raiffeisenkassen bereits allen Debitoren zuteil werden. Mit dem von der Regierung postulierten Verzicht auf kantonale Sparkassabestimmungen, die neben dem eidgen. Bankengesetz keine Berechtigung mehr haben, besteht volles Einverständnis. Der Bericht, sowie die vom Interverbandskassier Lehrer R o c h, Rohrdorf vorgelegte, mit einem Vermögenssaldo von Fr. 1182.15 abschließende Jahresrechnung wurden genehmigt und der Jahresbeitrag auf bisheriger Höhe belassen. Bei der Erneuerungswahl beliebten die bisherigen Mandatinhaber, mit Ausnahme des als Bauparkassa-Agent tätigen Mitgliedes, das durch Bezirkslehrer Dätwyler, Schinznach, eine junge tüchtige Kraft, ersetzt wurde. Mit der Prüfung der nächstjährigen Rechnung wurde die Darlehenskasse Ehrendingen betraut.

Anschließend an die geschäftlichen Traktanden hielt Verb.-Sekt. S e u b e r g e r einen Vortrag über das mit 1. März d. J. in Kraft getretene eidg. B a n k e n g e s e z. Einleitend die Grüße des Zentralverbandes überbringend, stellte er fest, daß die aarg. Raiffeisenkassen nicht im Zeichen des Niederganges tagen, sondern sich trotz Krisis in andauerndem Aufstieg bewegen, der auch im laufenden Jahre angehalten hat. Die aarg. Raiffeisenkassen machen im Tableau der aargauischen Kreditinstitute gute Figur und sind diejenige Gruppe, welche auch in den letzten 5 Krisenjahren bei den

Spar- u. Obligationengeldern eine aufsteigende Kurve eingehalten haben. Sie verdanken dieses heute besonders schätzenswerte Vertrauen ihren bewährten Grundsätzen, die in verschiedenen Punkten durch das Bankengesetz gesetzliche Verankerung gefunden haben. Der Referent skizzierte dann den Werdegang des Gesetzes, das nicht die von einfachen Volksmännern geleiteten Raiffeisenkassen notwendig gemacht haben, und erläuterte die einzelnen für die Raiffeisenkassen speziell in Betracht fallenden Bestimmungen, wobei er insbesondere die Vorschriften über Eigenkapital, Liquidität und Revisionswesen hervorhob. Hinsichtlich des Eigenkapitals stehen die aargauischen Rassen mit einem Durchschnitt von 4,1 % nahe an der gesetzlich geforderten Minimalquote, zu deren Erreichung insbesondere normale Jahresüberschüsse beitragen sollen. Hinsichtlich der Liquidität genügt die Hälfte der Rassen bereits Ende 1934 den Anforderungen; inzwischen haben sich die Verhältnisse weiter gebessert, so daß bei kluger Zurückhaltung in der Darlehensgewährung und guter Handhabung des Amortisationswesens bereits auf Ende des laufenden Jahres die Minimalbedingungen zu einem großen Teil erfüllt sein werden. Mit Nachdruck sprach sich der Referent über das Fallenlassen kantonaler Sondergesetze für den Sparkassaschutz aus, die neben dem eidgen. Konkursprivileg lediglich eine nutzlose Formalität bedeuten würden. Auf dem Gebiete des Revisionswesens bringt das Gesetz die durchgehende, obligatorische Fachrevision aller Banken und den Revisionsstellen erhöhte Verantwortung, insbesondere die Pflicht und die Mittel, berechtigten Revisionsbemerkungen zum Durchbruch zu verhelfen. Vom Revisionsstarif, der erkl. Reispesonen Tagesentschädigungen von 80—120 Fr. pro Revisionskraft vorsieht, werden die Raiffeisenkassen nicht näher betroffen, indem das Reglement den Revisionsstellen mit Zustimmung der Bankenkommision gestattet, die Minimaltagen zu unterschreiten, wodurch unsere bescheidenen Verbandsansätze beibehalten werden können. Schließlich verbreitete sich der Referent über die bisherigen Auswirkungen des Gesetzes. In den in letzter Zeit erfolgten Bankzusammenbrüchen und Stundungen ist der erwartete Sanierungsprozeß im Bankgewerbe bemerkbar. Die an und für sich nicht zu weitgehenden Liquiditätsvorschriften haben ebenso wie die erschwerte Obligationenzinshöhen zur gegenwärtigen Krediteinengung ebenfalls beigetragen, jedoch die Aufwärtsbewegung des Hypothekenzinses hintangehalten. Die Veröffentlichung von Bilanzen war Instituten mit sinkenden Bilanzfiguren nicht förderlich; die Haltung der vorgesehenen Liquiditäts-Reserve wird eher eine Erweiterung der Zinsspannung im Gefolge haben. Das Gesetz ist auf normale Verhältnisse zugeschnitten, sodaß spez. während dem in eine schwere Krisenzeit fallenden Uebergangsstadium eine nicht zu strenge Handhabung durch die eidgen. Bankenkommision geeignet wäre, den Banken die Erfüllung ihrer bedeutsamen wirtschaftlichen Funktionen nicht all zu sehr zu erschweren. Als gute Demokraten werden sich die Raiffeisenleute bemühen, den Vorschriften des neuen Gesetzes bestmöglichst zu genügen und vor allem jene gegenüber Gläubiger und Schuldner gleich verantwortungsbewusste Gesinnung hineinlegen, die das Kreditgewerbe zu einem wahren Dienst am werktätigen, strebsamen Volke macht.

Die lebhafte Diskussion wurde benützt von Kassier M ü r i, Schinznach, der sein tief sinniges Votum mit einem vertrauensvollen Appell zu zielbewußtem Durchhalten schloß, von Großrat S c h i b, Möhlin, der den Wert der Fachrevision für die leitenden Organe unterstrich, von Kassier E g l o f f, Rohrdorf und R a u s h a r, Oberfiggenthal, die Anfragen stellten, und von a. Kassier R ö c h l i, Boswil. Letzgenannter als erster Mitarbeiter des Schweiz. Raiffeisenpioniers Pfarrer Eraber, und während 2 Jahrzehnten Kassier der raiffeisenschen Erstgeburt von Bichelsee, trat mit jugendlicher Begeisterung für die Raiffeisenideale ein, befürwortete niedere Schulbzinsätze, und ermunterte zur Erweiterung des Kassanetzes.

In einem Schlusswort berührte der Referent die einzelnen Voten, unterstrich die Notwendigkeit einer vorteilhaften Zinsfußpolitik, jedoch im Rahmen solider Geschäftsgrundsätze, die besonders heute auch eine normale Reservenpeisung nötig machen, und erinnerte daran, daß die Raiffeisenkassen niemals auf Außenhilfe werden Anspruch erheben können und deshalb durch einwandfreie,

weithlickende und wohldisziplinierte Verwaltung ihrer Zweckbestimmung gerecht werden müssen.

Mit verbindlichem Dank an Referent und Botanten, sowie an alle Delegierten schloß hierauf Präsident Stutz, der noch eine Anregung Hartmann (Billnachern), betr. event. Verlegung der Interverbandsversammlungen auf einen andern Wochentag zur Prüfung entgegengenommen hatte, die 3½ stündigen lehrreichen Verhandlungen, die von rege pulsierendem Raiffeisenleben im Aargau Zeugnis abgelegt haben.

Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in China.

Ende 1934 haben in China im ganzen 14,649 Genossenschaften bestanden, d. h. ca. 9000 mehr als vor einem Jahr. Der Fortschritt der Genossenschaftsbewegung war besonders rasch in den Provinzen von Shenst, Hunan, Shansi, Hopei, Honan, Anhwei und Schantung. Es ist zu vermuten, daß die gegenwärtige schwere wirtschaftliche Lage der chinesischen Bauern die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung besonders erforderlich macht.

Die Mitgliederzahl der Genossenschaften belief sich 1934 auf 557,521, d. h. 370,000 mehr als 1933.

Was die geographische Verteilung anbetrifft, steht die Provinz von Kiangsu mit 2,937 Genossenschaften an der Spitze. Es folgen Schantung, Hopei, Chekiang, Anhwei, Kiangsi, Honan, Hunan. Die übrigen Provinzen zählen nicht mehr als je 500 Genossenschaften.

Von der Gesamtzahl der Genossenschaften entfallen ungefähr 67 Prozent auf Kreditgenossenschaften; 9,3 % auf gemischte Genossenschaften, d. h. solche mit einigen Funktionen; 8,6 % auf Erzeugergenossenschaften, d. h. landwirtschaftliche Genossenschaften, Meliorationsgenossenschaften, Seidenwurmzucht-, Vienenzucht-, Wald-, Weiden-, Magazin-, Fischerei- und Salz-erzeugungs-genossenschaften mit inbegriffen; 7,2 % entfallen auf Absatz- und Verkehrs-genossenschaften.

Das von der gesetzgebenden Körperschaft Suan am 1. März 1934 erlassene Genossenschaftsgesetz trat durch die Verordnung der Nationalen Regierung vom 1. September 1935 in Kraft. Auf diese Weise hat die Genossenschaftsbewegung jetzt eine gesetzliche Grundlage, was ihre Entwicklung weiter fördern wird. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß vor kurzem beim Gewerbe-ministerium ein Genossenschaftsdepartement gegründet wurde, an dessen Spitze Herr Y. S. Djang steht, der sich als Sekretär des Ausschusses für ländliches Genossenschaftswesen bei der Internationalen Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in China um die Genossenschaftsbewegung Chinas große Verdienste erworben hat.

Darlehensschwindeleien.

Trotz allen Reinsfällen und steten Warnungen blüht der Darlehensschwindel in unverminderter Weise, leider nicht zuletzt deshalb, weil ein großer Teil der Presse, darunter auch landwirtschaftliche Fachblätter, Empfehlungen von Darlehensvermittlern aufnehmen.

Vor dem Basler Strafgericht wurde letzte Woche der Prozeß gegen den Darlehensschwindler Oskar Fischer, Gründer und Direktor der Zwecksparkasse „Intergra A.-G.“ erledigt, der 246 Darlehensgesuchsteller um 12,000 Fr. betrogen hatte. Fischer stammt aus Berlin, machte zuerst in freiwirtschaftlichen Experimenten, betrieb dann eine Zeitlang im untern Baselbiet eine Wasserheilanstalt, die Pleite ging, verlegte sich auf die Fabrikation von Webstühlen, kam in Konkurs, bei dem die Gläubiger 23,000 Fr. einbüßten, ging dann zur Bau- bzw. Zwecksparkassenbewegung über und trieb mit dem bekannten Schlagwort „Darlehen ohne Bürgen“ mittels Zeitungsannoncen Gimpelfang. Aus allen Landesteilen schrieben Tausende von Kreditbedürftigen, meist Landwirte und Arbeiter, dem „Geldfischer“ nach Basel, legten vorchriftsgemäß 80 R p. Porto bei und ein Teil zahlte auch das verlangte Eintrittsgeld von 12 Fr., War das Darlehen nach „kurzer Wartezeit“ zur Auszahlung fällig, verlangte er Bürgen, die natürlich nicht gestellt werden konnten. Im ganzen wurden drei kleine Darlehen ausbezahlt, dafür bezog Fischer ein Monatslohn von 1000 Fr. — Das Basler Gericht diktierte wegen schamloser Ausbeutung der Not und Bedrängnis armer Leute 1½ Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrverlust; überdies wurde Antrag auf Landesverweisung gestellt.

Ein Gaunergenie erster Garnitur auf diesem Gebiete ist kürzlich auch in Zürich in der Person eines G. Diani entlarvt worden, der sein Büro an der Löwenstrasse hatte und bereits des Betruges von weit über 100,000 Fr. überwießen ist. In Paris in contumaciam zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, ließ er sich im Jahre 1933 in Zürich nieder. Seine Rundschaff lockte er durch Zeitsinseerate und Zutreiber, deren Zahl zeitweise ein rundes Tausend betragen haben soll, an. Häuser- und Liegenchaftsbesitzer, die sich um Darlehen bewarben, hatten vorerst Expertisenbeträge von 250–500 Fr. zu leisten, und andere Kunden verstand er zur Uebernahme von Aktien der von ihm gegründeten Scheinaktiengesellschaft zu bewegen, wobei Summen bis zu 20,000 Franken gegen völlig wertlose Papiere einbezahlt wurden. Zuweilen operierte Diani mit religiösen Gefühlsmomenten und benützte auch die von ihm gegründete Zuger Bank „La Finance“ für sein schwindelhaftes Treiben.

Fischer und Diani sind wiederum nur Nummern aus der endlosen Reihe der schwindelhaften Darlehensvermittler, die tagtäglich neue Opfer fordern und allen gesetzlichen Vorschriften zum Trotz neue Schleichwege finden. Es kann deshalb vorläufig nur auf dem Weg fortgesetzter Aufklärung noch größeres Ansehn verhütet und die Zahl der Fälle, wo arme Bedrängte ihre letzten Franken diesen Hyänen der Armut in den Rachen werfen, hintangehalten werden.

Wer in Geldnot ist, möge, bevor er mit einem Darlehensvermittler in Verbindung tritt, folgendes erwägen: Ohne Sicherheit leiht keine seriöse, mit fremdem Kapital arbeitende Firma, die auf dauernden Bestand eingestellt ist, Geld an Privatpersonen. Tut sie es aber doch, so werden die Verluste nach kurzer Zeit so groß werden, daß der Betrieb zufolge Konkurs eingestellt werden muß, oder aber es verlangt der Vermittler wucherhafte Zinsen, deckt sich damit vorzeitig für die kommenden Ausfälle und saugt den ohnehin finanzschwachen Darlehensnehmer in schamloser Weise aus. Sind aber die Garantien einwandfrei, Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit und die Wirtschaftlichkeit, d. h. die nutzbringende Verwendungsmöglichkeit erwiesen, so wird es auch in Zeiten der Geldknappheit möglich sein, bei einem soliden Geldinstitut oder anständigen Privaten das Kreditbedürfnis befriedigen zu können. Es kann in Versammlungen, in der Presse und auf privatem Wege nicht genug vor den durch Zeitungsannoncen sich empfehlenden Darlehensbureaus gewarnt werden. Am wirksamsten könnte sie die Presse selbst bekämpfen, wenn sie, wie das „Emmentaler Blatt“ in Langnau, grundsätzlich keine derartigen Inserate aufnähme. Nicht ein paar hundert Franken Inserateneinnahmen müssen ausschlaggebend sein, sondern das dauernde Wohl der Abonnenten und Leser, denen gegenüber ein jedes Blatt eine gewisse Verantwortung hat.

Die Freigeldbewegung am toten Punkt?

Am Bundesstag 1935 des Schweizerischen Freiwirtschaftsbundes (FFF), der anfangs September in der Tonhalle Zürich abgehalten wurde, waren die kritischen Ausführungen des FFF-Leaders, des nunmehr gewesenen Ständrates Dr. H. R. Sonderegger, das Interessanteste. Weil am Samstag beim Ägideitsbericht „die Kantonalpräsidenten ihre Berichte teils wie Entschuldigungen, teils wie abgefaßte Predigten abgegeben hatten“, so führte Sonderegger aus, hielt er am Sonntagmorgen seine FFF-Franziskaner-Predigt. Er analysierte die Schwächen der Freiwirtschaftsbewegung und führte u. a. folgendes aus: „Ich will nicht sagen, daß unsere Bewegung an einem toten Punkt angelangt sei. (Qui s'excuse, s'accuse! D. Red.) Aber wir ließen uns von dem heftigen Widerstand, der uns entgegengesetzt wurde, überrraschen. Wir konnten nicht genügend abwehren. Das Zusammenstoßen der Zentrallleitung mit der Bundesmitgliederschaft klappt noch nicht richtig. Es fehlt uns die Routine. Wir müssen uns fragen: Wie ist eine Bewegung zu leiten? Wenn wir uns die Freischaren als den radikalen linken Flügel vorstellen, so müssen wir sagen, daß sie versagt haben, obwohl sie viel wichtige Kleinarbeit geleistet haben. Sollten sich solche Kleberfälle wie von der Front auf unsere Gruppen wiederholen, so müssen wir uns fragen, ob wir uns nicht mit der nötigen Brachialgewalt gegen diese „Er-neuerer“ wehren wollen. Wir müssen auch versuchen, einzelne Mitglieder, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Freiwirtschaftsbund gemäßigert werden, zu schützen. Es ist vorgekommen, daß Mitgliedern die Stellung oder die Hypotheken gekündigt wurden. Wir werden einen FFF-Arbeitsnachweis schaffen müssen.“

Dr. Sonderegger hat ferner für die nächste Zeit folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Bessere Redigierung der „Freiwirtschafts-Zeitung“, versuchen, so zu schreiben, daß man an Dritte herankommt, Herausgabe von Sondernummern für die Katholiken und Bauern usw., Ausbau der internationalen Beziehungen, Durchführung eines Internationalen FFF-Kongresses in der Schweiz (wenn sich die Internationale Zahlungsbank in Basel befindet, sei es angebracht, eine Internationale Antizahlungsbank in Bern zu schaffen!), Lancierung einer klug abgefaßten Geldwert-Initiative, Radikalisierung der Freiwirtschaftsbewegung, die bisher zu zahm gewesen sei!

Ob angesichts der wahlpolitischen Niederlage vom 27. Oktober, wo Sonderegger als einziger Freigeldvertreter auf der Strecke blieb, in diesen Kreisen die Einsicht kommt, daß es besser ist, verfügbare Kräfte besseren Zwecken zu widmen, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls hat die Freigeldbewegung ihren Zenith bereits erheblich überschritten.

Die Schweiz. Großbanken im III. Quartal 1935.

Auch in der Zeit vom 30. Juni bis 30. September 1935 hat die Bilanzschrumpfung angehalten, jedoch in stark vermindertem Umfange. Betrug der Rückgang im I. Quartal 227 Millionen, im zweiten 421, so blieb er im dritten mit 99 Mill. Fr. ungefähr im Rahmen der Abnahme während des zweiten und dritten Quartals 1934. In den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres ist die Bilanzgröße um 747 Millionen auf 4250 Millionen zurückgegangen. An den Abnahmen im Berichtsquartal partizipieren wiederum alle 7 Institute, jedoch nurmehr im Umfange von 0,6 % (Bankverein) bis 4,7 % (Leu & Cie.). Mit 39 Millionen ist der Rückgang bei den Kassaobligationen am größten, dann folgen mit 28 Millionen die Kreditoren auf Zeit und mit 24 Millionen die Spar- und Depositeneinlagen. Dagegen haben die Check-Rechnungen und Kreditoren auf Sicht eine Zunahme um 25 Millionen erfahren. Diese Erweiterung wurde offensichtlich zur Verbesserung der Liquidität verwendet, indem die Kassaabstände und Giroguthaben, die in den beiden ersten Quartalen um 369 Millionen abgenommen hatten, eine Zunahme von 22 Millionen erfahren haben. Das Gesamtbild zeigt eine etwas gebesserte Liquidität. Der Rückgang der Passivseite wurde ausgeglichen durch eine Abnahme der Konto-Korrent-Debitoren, sowie der Wertschriften und Beteiligungen. Dabei dürfte es sich zu einem wesentlichen Teil um einen Abbau der Auslandsguthaben handeln. Darin wird auch ein Grund liegen, warum die Aktienkurse, die zum Teil unter einem Viertel ihres einstigen Kursstandes gesunken waren, wieder etwas angezogen haben.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Ursachen der immer noch rückläufigen Gesamtbewegung z. T. auch mit den gutgemeinten Vorschriften des neuen Bankengesetzes in Verbindung bringt, welche es verunmöglichten, die Obligationenzinse mit der Rendite unserer ersten Staatspapiere in Einklang zu bringen.

Die Kantonalbanken im III. Quartal 1935.

Wie bei den Großbanken ist auch bei den Kantonalbanken im Quartalsabluß per 30. September, im Vergleich zu den Zahlen des 2. Quartals 1935, eine Beruhigung wahrzunehmen. Die Bilanzsumme, die pro März-Juni um 99 Millionen Franken zurückgegangen war, hat eine Erhöhung um 14 Millionen auf 7843 Mill. Fr. erfahren, was allerdings nicht auf eine Zunahme der eigentlichen Publikumsgehalte, sondern auf Anleiheaufnahmen zurückzuführen ist, die z. T. aus kurzfristigen Kundenguthaben finanziert worden sein dürften. Die Zürcher Kantonalbank emittierte eine Anleihe von 21 Mill. Fr., und die Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken eine solche von 20 Mill. Fr. Die Spar- und Depostengelber gingen um 26,5 Mill. Fr. und die Kassaobligationen um 30,4 Mill. Fr. zurück.

Nicht parallel mit diesen Rückzügen verliefen die Kreditansprüche. Dieselben waren vielmehr weiterhin ansteigend. So hat das Hypothekarkonto trotz starker Zurückhaltung einzelner Institute eine neuerliche Zunahme von 26 auf 4913 Mill. Fr. erfahren, während die Vorschüsse an öffentliche Körperschaften (Kantone, Gemeinde etc.) um 20,4 auf 493 Mill. Fr. gestiegen sind. Da die Anleiheaufnahmen nur teilweise zur Befriedigung der Abzüge an Spar- und Obligationengeldern genügten, wurden für die Kreditansprüche teilweise die Barbestände und Giroguthaben, die von 93 auf 75 Mill. Fr. zurückgingen, herangezogen und der Wertschriftenbestand von 680 auf 666 Mill. Fr. reduziert.

Der Abluß kennzeichnet in besonderer Weise die gegenwärtige Kapitalknappheit und zeigt, daß auch die Kantonsgarantie nicht genügt, um auf längere Dauer eine Ertrags-Differenz von 1% zwischen Kassaobligationen und ersten, festverzinslichen Bausparpapieren ohne namhafte Verringerung der Einlagenbestände auszuhalten.

Aus unserer Bewegung.

Wartau-Oberschan. Am 6. Oktober wurde unter großer Anteilnahme der gesamten Bevölkerung der langjährige Präsident der Darlehenskasse Wartau, Herr Johannes Sulser-Dürst, Stiefabrikant, in Oberschan, zur letzten Ruhe beigesetzt. Im 85. Lebensjahre stehend, leitete er noch am ersten Märzsonntag die diesjährige Generalversammlung, um die bis zum Zusammenbruch seiner körperlichen Kräfte treugetragene Bürde auf jüngere Schultern zu laden.

Herr Sulser-Dürst stand 1905 unter den Gründern unseres Institutes. Trotz der starken Inanspruchnahme in seinem damals aufblühenden Stickeriegeschäft, ließ er sich 1912 als Mitglied des Aufsichtsrates in den Dienst unserer Sache stellen. Seit 1918 leitete er die Arbeiten des Aufsichtsrates als dessen Präsident, bis ihm 1924, als Präsident des Vorstandes die Leitung unserer Kasse übertragen wurde. Ohne größeres Aufsehen zu machen, aber mit umso innigerer Hingabe und Gewissenhaftigkeit wahrte er die Interessen der Darlehenskasse, wie er überhaupt ein eifriger Förderer des ländlichen Genossenschaftswesens war. So war er auch Mitbegründer des Elektrizitätswerkes Oberschan und des Konsumvereins Wartau.

Durch sein großes Wirken für andere hat sich der Verstorbene ein gutes Andenken bei der Bevölkerung gesichert. (gg.)

Erntedank

*Das Jahr hat seine Fahnen gesenkt;
Es hat uns in Treuen versorgt und beschenkt.
Es letzte die Flur mit Regen und Licht,
Schweigend, als wär' ihm Güte Pflicht:
Es hat gezürnt, gepollert, gelacht,
Es hat aus Samen Frucht gemacht.*

*Wir treten dankend vor Gottes Thron,
Wir danken für des Fleisses Lohn,
Für Gut und Gabe in Speicher und Spind,
Wir danken für Mondnacht, Tau und Wind.
Für alle Wunder, die uns erblüht,
Wir danken mit erhob'nem Gemüt,
Dass Glück uns reifte im rüstigen Tag,
Das heilige Müh nur zu heben vermag.*

*Erde, du schenkst uns mehr als Brot,
Du schenkst uns die Kraft, die nie verlohnt,
Du schenkst uns den zähen Bauernmud
Im Morgenhauch, in der Mittagsglut,
Den Glauben, dass wir geboren sind,
Mann, Fraue, Kind und Kindeskind.*

*O Acker der Heimat, oft versehrt,
Du Feld, das unsre Ahnen genährt,
Was hast du erlitten an Last und Leid —
Du hast überwunden, du bist gefeiert!
Der Landsknecht stolperte durch das Korn.
Versengt die Garbe, verschüttet der Born,
Erstorben des Feierabends Lieder —
Du hast getröstet: Ich spende wieder!
Und nie, und nie war dein Trösten Schaum,
Geschändeter Boden zeugte den Baum,
Sein Wundergebäude stieg ins Blau,
Sommergolden prangte die Au.*

*Wir fallen die Hände, wir sagen Dank,
Taufrische Maiden, blank und rank,
Sehnige Jungkraft, schweißsgestählt,
Weisses Haar, das von Stürmen erzählt.
Wir danken nicht für Jahresgewinn,
Unser Erntedank hat ewigen Sinn.*

Alfred Huggenberger.

Bermischtes.

Die Raiffeisenkasse mit dem kleinsten Geschäftskreis dürfte die Spar- und Darlehenskasse Hinsburg im Elsaß sein, die am 28. Juli ds. J. ihr 25jähriges Bestehen feiern konnte. Hinsburg zählt nur 130 Einwohner, also noch etwa 30 weniger als Urnerboden, der an Bevölkerungszahl kleinste Darlehenskassenkreis der Schweiz. Hinsburg fing mit 12 Mitgliedern an und hat es mittlerweile auf 22, dem kaum mehr übersteigbaren Maximum gebracht. Die Kasse verfügt über Spargelder im Betrage von 423,532 französischen Fr. und scheint über eine vorzügliche Liquidität zu verfügen, indem nur 13,500 Fr. Darlehen bestehen. Im Aufsichtsrat sind noch die vor 25 Jahren gewählten

Männer tätig; auch der Vorstand hat ein Mitglied, das seit der Gründung im Amte steht. Zur Jubiläumsfeier hatten sich alle Mitglieder, darunter die 6 noch lebenden Gründer sowie mehrere Verbandsvertreter eingefunden. Die Hinsburger wurden gebührend gefeiert, ihre Selbsthilfe gelobt und besonders die treue Zusammenarbeit gerühmt, die gezeigt hat, daß auch Treue im Kleinen Großes zu schaffen vermag.

Ein mageres Propagandaresultat war der Bausparkasse „Robag“ bei ihrer jüngsten Filmdemonstration in St. Gallen beschieden. Trotzdem durch Zeitungsinsertate und Flugblätter und das tagelang die Stadt durchquerende Robagauto eine nicht alltägliche Reklame entfaltet wurde, fanden sich zu den beiden Vorträgen vom 3. und 4. Oktober in St. Gallen West und Ost nur je 20 Personen ein, 3 Mann Besetzung imbegriffen. Die Diskussion ergab keine zustimmenden Voten, machte vielmehr auf bedenkliche Schattenseiten der Bausparkassen aufmerksam.

Die Gesamtverschuldung der deutschen Landwirtschaft wird für den 1. Juli 1934 auf 11,6 Milliarden Mk. geschätzt, gegenüber 12,1 Milliarden Mk. im Juli 1931 und 17,5 Milliarden Mk. im letzten Vorkriegsjahr.

Bewertung städtischer Hypotheken. Auf eine jüngst erfolgte Interpellation über die nachgehenden, bei der städtischen Versicherungskasse untergebrachten Hypotheken von Baugenossenschaften antwortete der Stadtpräsident, daß die nachgehenden Titel gefährdet seien, jedoch die Stadt für die Versicherungskasse garantiere.

Den Gläubigern der verkrachten Volksbank Reiden soll auf Mitte Dezember dieses Jahres eine weitere Auszahlung von 15 Prozent in Aussicht stehen, womit sich die Rückerstattungen jedoch erst auf 40 Prozent belaufen.

Zum Nachdenken.

Je mehr die Öffentlichkeit den Spargedanken erfasst und das Sparen als eine volkswirtschaftliche Forderung anerkennt, desto mehr wird sie sich auch in die Aufgaben und Verpflichtungen, die dem Bankwesen aus der Kapitalverwaltung erwachsen, hineinendenken und für die Sorge um eine Aufrechterhaltung von Liquidität und Rentabilität der Kreditinstitute Verständnis aufbringen können.

Aus einem Artikel zum Weltspartag 1935.

Notizen.

Vorbereitungen für den Rechnungsabluß. Kassiere! Trefft die Vorarbeiten für einen rechtzeitigen Abluß der Jahresrechnung und Bilanz. Rechnet die Zinsen, haltet die Kontobücher (Hauptbücher) à jour und bestellet jetzt die notwendigen Rechnungsformulare bei der Materialabteilung des Verbandes. Beim 34er-Abluß zeigte sich i. a. vorbildliche Promptheit; pro 1935 soll es wiederum so sein.

Rückzug der alten Zwanzig-Franken-Noten. Der Bundesrat hat unterm 1. November 1935 beschlossen, die Banknoten zu zwanzig Franken des ersten Typs (graue Banknote mit Frauenkopf) zum Rückzug auszurufen. Von diesem Typ sind seitherzeit 494 Millionen Franken in Umlauf gesetzt worden. 484 Millionen Franken sind seither zurückgefloßen und zerstört worden. Es

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abchlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

bleiben noch zehn Mill. Fr. im Umlauf. Diese Noten werden von den öffentlichen Kassen noch bis 30. Juni 1936 zum Nennwert an Zahlung genommen. Nachher werden sie nur noch von der Nationalbank eingelöst, und zwar während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bis Ende 1935.

Briefkasten.

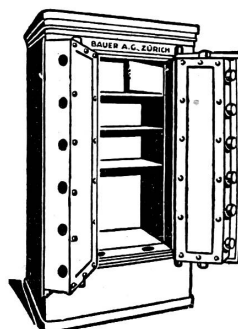
An Mehrere. Verbindlichen Dank für die Zustellung der Beilage zum „Raufmännischen Zentralblatt“, worin die Raiffeisenbewegung als bedeutungslos hingestellt wird. Wir haben bereits am 2. November der betr. Redaktion eine Berichtigung zugehen lassen und teilen die Auffassung, ein solches Blatt sollte über wirtschaftliche Bewegungen des Inlandes besser orientiert sein.

An W. R. in B. Die absolute Schweigepflicht über geschäftliche Angelegenheiten ist im besondern in Art. 14 der Kassenstatuten umschrieben und durch Art. 47 des eidgen. Bankengesetzes verschärft worden. Wer als Organ (Vorstand, Aufsichtsrat) als Beamter, Angestellter, als Revisor oder Revisionsgehilfe das Berufsgeheimnis verlegt, wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, wird nach Bankengesetz bestraft. Das Ausmaß der Strafe richtet sich darnach, ob Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit vorliegt. Empfehlenswerterweise werden diese Bestimmungen insbesondere den neu in die Kassenbetriebe eintretenden Mitgliedern besonders bekannt gegeben.

An M. L. in A. Sie gehören also auch zu den bemitleidenswerten Opfern der Zürcher Darlehensschwindelskema „Dargol“. Eine Verrechnung der Ihnen gekündeten Schuld mit den einbezahlten Anteilscheinen ist rechtlich nicht möglich, indem die Anteilscheine nicht fällig sind, vielmehr müssen Sie die gekündete Darlehensschuld zurückbezahlen und erhalten nach unbestimmter Zeit, wenn die Liquidation abgeschlossen ist und für die Anteilscheininhaber überhaupt noch etwas übrig bleibt, eine Liquidationsquote. Leider ein magerer Trost.

An H. R. in A. Verbindl. Dank für Ihre Sendung, noch mehr aber für die ausgezeichnete Vortragsfzige — die beste, die uns je zu Gesicht kam. Und wenn nun gar der Raiffeisengebäude zu einem Bindeglied werden und zur Ueberbrückung einer auf die Dauer unhaltbaren Kluft unter Bauern dienen dürfte, wie erhebend müßte der Rückblick auf die Tagung sein. In dieser Hoffnung, dem gewandten Reporter kräftigen Raiffeisengruß.

An C. R. in D. (Wallis) Ein Zinssatz von 6½ %, selbst wenn er in einer Konturabrechnung vorkommt, ist eine Ueberforderung, die öffentliche Anprangerung des betr. Bankinstitutes verdienen würde. Die Ausbehnung des Raiffeisenkassennetzes hat in Ihrer Gegend bereits einiges zur Zurückdämmung harter Zinsforderungen beigetragen, offenbar aber nicht in dem Maße, wie es im Interesse der oft schwer um die Existenz kämpfenden Bergbauern angestrebt werden muß. Schimpfen und Wettern nützt wenig oder nichts. Nur von gut entwickelter Solidarität, d. h. von tatkräftiger Unterstützung der lokalen gemeinnützigen Dorfkassen, die einzig und allein das Wohl der Vorgenossen im Auge haben, ist dauernde Besserung zu erwarten. Gruß.



Feuer- und
diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen